

Protokoll der 11. Sitzung Grosser Gemeinderat Lyss

Tag, Datum Montag, 16. September 2019
Beginn 19:30 Uhr
Schluss 21:05 Uhr
Sitzungsort Grosser Saal, Hotel Weisses Kreuz, Lyss

Anwesend	Vorsitz	Bühler Hans Ulrich
	Mitglieder GGR	35
	Mitglieder GR	6
	Jugendrat	0
	Abteilungsleitende	5
	Protokoll	Strub Daniel Wüthrich Silvia Marti Daniela
	Presse	3
	ZuhörerInnen	11
Abwesend	Entschuldigt	Hänni Patrick, SVP Ratnasingam Nitharshini, SP Ruggli Lukas, SP Schenker Maya, FDP



Vorbemerkungen

225 012.11 Organisation; Behörde; Legislative (Protokolle)

2017-954

P

Sitzungseröffnung

Der Ratspräsident eröffnet die Sitzung und begrüsst die Mitglieder des GGR sowie des GR. Speziell begrüsst wird das neue GGR Mitglied, Etter Beat, SVP, als Ersatz von Hübscher Rätz Sara. Weiter begrüsst werden die AbteilungsleiterInnen sowie die VertreterInnen der Medien und die ZuhörerInnen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Akten in Anwendung von Art. 2 GO GGR rechtzeitig zugestellt wurden und die Publikation im Anzeiger Aarberg erfolgt ist. Der Rat ist beschlussfähig. Die vom LA unterbreitete Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.

Da die Stimmzählende, Schenker Maya, FDP, nicht anwesend ist, muss ein/e ErsatzkandidatIn gewählt werden. Die Fraktion der FDP schlägt als Ersatzkandidaten Clerc Anton vor. Die vorgeschlagene Person wird einstimmig gewählt.

Protokollgenehmigung vom 24.06.2019

Das Protokoll der GGR-Sitzung vom 24.06.2019 wurde den Ratsmitgliedern zugestellt.

Korrektur von Bütikofer Markus, SP:

Korrektur: 208

~~«Tut um Gottes Willen nicht etwas Mutiges».~~

„Tuet um Gotts Willen etwas Mutiges!“

Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen

Keine.

Beschluss einstimmig

Der GGR genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 24.06.2019 mit der genannten Korrektur.

Beilagen

Keine

**GGR-Geschäfte**

227 050.52 Planung + Baubewilligungen; Raumplanung; Änderung Zonenplan/Baurechtliche Grundordnung 2013 Lyss

2016-130

B+P

Ortsplanungsrevision; Teilrevision baurechtliche Grundordnung; Beschlussfassung**Ausgangslage**

In der Gemeinde Lyss gelten zurzeit zwei baurechtliche Grundordnungen, nämlich diejenige der fusionierten Gemeinden Lyss und Busswil. Seit der letzten Ortsplanung von Lyss (im Jahr 2012 vom GGR beschlossen) und Busswil (im Jahr 2002 von der Gemeindeversammlung von Busswil beschlossen) hat sich aus verschiedenen Aufträgen des Bundes und des Kantons Anpassungsbedarf an beiden baurechtlichen Grundordnungen ergeben. Insbesondere müssen die Gemeinden aufgrund der Bundesgesetzgebung (Gewässerschutzgesetzgebung) für alle Gewässer anstelle von Gewässerabständen neu Gewässerräume festlegen und aufgrund der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) des Kantons, alle Begriffe und Messweisen überprüfen und an die neuen Vorgaben anpassen. Seit dem Jahr 2014 liegt zudem die mit der Fertigstellung des Lyssbachstollens angepasste Naturgefahrenkarte vor und am 01.04.2017 ist eine Revision des kantonalen Baugesetzes in Kraft getreten.

Die Gemeinde Lyss hat die aus dem übergeordneten Recht resultierenden Aufträge in ihrer baurechtlichen Grundordnung umzusetzen. Heute besteht die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Lyss für den Ortsteil Lyss aus den Zonenplänen 1 und 2, dem Zonenplan Naturgefahren sowie dem Baureglement und für den Ortsteil Busswil aus dem Zonenplan und dem Baureglement. Die Naturgefahren sind im Ortsteil Busswil noch nicht verankert. Weil die kantonale Genehmigung der baurechtlichen Grundordnung von Lyss noch nicht sehr lange zurück liegt, können wegen der Planbeständigkeit keine weiteren Anpassungen an der baurechtlichen Grundordnung für den Ortsteil Lyss vorgenommen werden, es sei denn sie seien von untergeordneter Bedeutung. Etwas mehr Spielraum besteht für den Ortsteil Busswil. Weiter müssen die Gegenstände der baurechtlichen Grundordnung so aufgearbeitet werden, dass sie als Grundlage für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) verwendet werden können.

Nachdem das vorgegebene Planerlassverfahren mit Mitwirkung, kantonaler Vorprüfung und Planaufgabe abgeschlossen ist liegen die teilrevidierten Planungsinstrumente nun zum Beschluss durch den Grossen Gemeinderat vor.

Zielsetzung der Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung

Mit der Teilrevision der Ortsplanung werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Die baurechtliche Grundordnung soll für die beiden Ortsteile auf den Stand der neusten Anforderungen (Gewässerräume, Naturgefahren, Begriffe und Messweisen) gebracht werden.
- Formale Vereinheitlichung der Zonenpläne in den Ortsteilen Lyss und Buswil.
- Zusammenführen der Baureglements der beiden Ortsteile Lyss und Buswil unter Bewahrung der in den jeweiligen Ortsteilen bestehenden Besonderheiten.
- Verschiedene untergeordnete Korrekturen, insbesondere Umsetzung des parlamentarischen Beschlusses vom 18.06.2012 betreffend Art. 521 und Art. 531 Baureglement.
- Verschiebung der Bestimmungen über die Zonen für öffentliche Nutzungen und der Zonen mit Planungspflicht in den Anhang des Baureglements.

Mit der Teilrevision werden die durch die übergeordnete Gesetzgebung vorgegebenen Umsetzungsfristen eingehalten.

Vorgehensweise Teilrevision baurechtliche Grundordnung

Organisation

Die Teilrevision wurde wie folgt erarbeitet:

- Die Gesamtverantwortung lag beim GR.
- Der GR hat eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Abteilungsleiters Bau + Planung eingesetzt.
- Die von der Arbeitsgruppe, unterstützt durch das Planungsbüro entworfenen Anpassungen an der baurechtlichen Grundordnung wurden von der zuständigen Bau- und Planungskommission BPK beraten. Die BPK stellte dem Gemeinderat entsprechend Antrag für die Einleitung der nötigen Verfahrensschritte.
- Der Beschluss über die teilrevidierte grundeigentümerverbindliche baurechtliche Grundordnung liegt gemäss Gemeindeordnung (GO) in der Zuständigkeit des GGR.
- Genehmigt wird die neue Ortsplanung von Lyss letztlich durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR).



Die Bevölkerung von Lyss wurde im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sowie der öffentlichen Planaufgabe in den Planungsprozess einbezogen. Der Beschluss des GGR unterliegt gemäss GO dem fakultativen Referendum.

Inhalte der Teilrevision

Die Teilrevision beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Hauptpunkte:

- Zonenplan 1 für den Ortsteil Lyss:
Bezeichnung der Verkehrsflächen gestützt auf den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB); Nachführung der seit der Genehmigung erfolgten Zonenplanänderungen; Vervollständigung von Strassenbereichen in die Bauzone; Aufnahme der Zone für Parkierung beim Autobahnanschluss Lyss Süd, die bisher von der Genehmigung ausgenommen war; Zonenkorrektur bei Parzelle Nr. 3538 am Heilbachrain, wo bereits im Jahr 1981 ein Haus in der Wohnzone 2 bewilligt wurde.
- Zonenplan 2 für den Ortsteil Lyss:
Anpassung der Gewässerräume auf die neusten gesetzlichen Anforderungen; Abstimmung der hinweisenden Bezeichnung von schützens- und erhaltenswerten Objekten; Korrektur der nicht vorhandenen im Plan aber als Hinweis bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölzen in den Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) 3 und 5.
- Zonenplan für den Ortsteil Buswil:
Darstellung wurde formell abgestimmt auf die Zonenpläne Ortsteil Lyss; Ausscheidung einer ZöN B3 für das Pumpwerk der ARA; Schaffung einer Siedlungsrandzone im Bereich der Länggasse; Einzonung der Gewerbebetriebe an der Murgasse; Ausscheidung der Gewässerräume; Harmonisierung der Bezeichnung der Baudenkmal- und der Landschaftsschutz-, resp. -schongebiete mit derjenigen für den Ortsteil Lyss.
- Neufassung des Zonenplans Naturgefahren (für Ortsteile Lyss und Buswil):
Aktualisierung nach den neuesten Gefahrenkarten; Festlegung der Hochwasserkoten für das Überflutungsgebiet des Lyssbachs; Darstellung des Oberflächenabflusses als Hinweis, damit nicht grundeigentümerverbindlich (Pilotprojekt mit dem Bundesamt für Umwelt).

- **Baureglement:**
Das Baureglement für den Ortsteil Busswil ist mit dem Baureglement für den Ortsteil Lyss zusammengeführt worden. Den Besonderheiten der Bauzonen Busswils wird durch eine eigene Tabelle der baupolizeilichen Masse Rechnung getragen. Damit kann gewährleistet werden, dass die bauliche Tradition im Ortsteil Busswil weitergeführt werden kann. Allfällige Anpassungen an den baupolizeilichen Massen im Ortsteil Lyss sind aufgrund der zurzeit noch entgegenstehenden Planbeständigkeit (noch) nicht möglich.

Die ausführliche Beschreibung der Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung können dem Erläuterungsbericht entnommen werden.

Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Das AGR hat die Teilrevision in zwei Umgängen im Detail vorgeprüft und nur geringe Vorbehalte gemacht. Diese Vorbehalte betreffen namentlich:

- Zonenplan Busswil: Einzonungsgebiete Länggasse und Murgasse
Beim Einzonungsgebiet Länggasse wurde mit der Schaffung einer Siedlungsrandzone dem Vorbehalt Rechnung getragen. Bei den Einzonungen Murgasse gelten die Vorbehalte vorab der Beanspruchung von weniger als 300 m² Fruchtfolgefäche zu Gunsten einer optimaleren Nutzung der Bauzone und der Vereinfachung der Bewirtschaftung. Die Beanspruchung von weniger als 300 m² Fruchtfolgefäche kann mit der vorgesehenen Anpassung eingehalten werden.
- Zonenplan 2 Lyss: Gräntschelbach und Mööslibach
Der Vorbehalt gilt der Beurteilung der Gemeinde der Gebiete Gräntschelbach und Mööslibach als dicht überbaut. Der GR ist nach wie vor der Auffassung, dass diese Gebiete im Sinne der Gewässerschutzverordnung des Bundes als dicht überbaut richtig festgelegt wurden.
- Baureglement
Der Vorbehalt gilt der Haltung der Gemeinde, dass für eine neutrale Überführung der bisherigen Gebäudehöhe zur BMBV-konformen Fassadenhöhe traufseitig (und damit auch der Gesamthöhe) ein Höhenzuschlag von 50 cm nötig ist. Der GR ist nach wie vor der Auffassung, dass dieser Zuschlag erforderlich und gerechtfertigt ist sowie Sinn macht.



Der GR hält trotz den erwähnten Vorbehalten an den umschriebenen Festlegungen fest und erwartet, dass das AGR die Planung wie nun vom GR dem GGR vorlegt genehmigt.

Mehrwertabgabe

Den Eigentümern, die aufgrund einer Einzonung einen planungsbedingten Mehrwert von mehr als Fr. 20'000.00 erfahren, wurde der Entwurf einer Mehrwertabgabeverfügung zugestellt. Eine Ausnahme bildet die Neuzonierung des überbauten Grundstücks Gbbl.-Nr. 3538 am Heilbachrain, wo bereits im Jahr 1981 ein Haus als in der W2 liegend baubewilligt wurde.

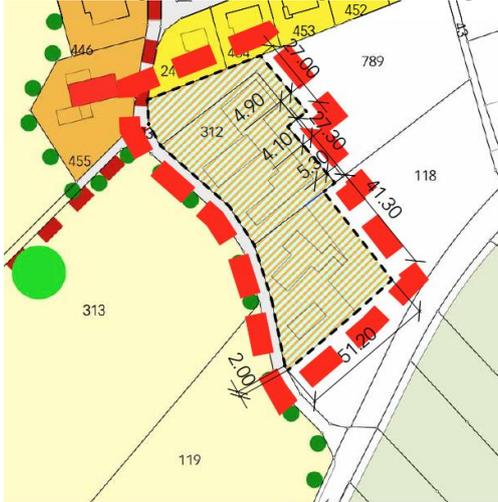
Öffentliche Auflage und Einsprachesituation

Die Zonenpläne und das Baureglement wurden vom 17.04 bis 16.05.2019 öffentlich aufgelegt. Gegen das Planungswerk gingen 3 Einsprachen und eine weitere Eingabe ein. In dieser Eingabe wurde darauf hingewiesen, dass die Rahmenbedingungen der Einzonung Länggasse als Siedlungsrandzone konsequent durchzusetzen seien. Die Eingabe wurde schriftlich bestätigt aber nicht als Einsprache entgegengenommen. Zu den drei eingegangenen Einsprachen vertritt der GR die folgende Haltung für das Genehmigungsverfahren:

1. Einsprache Einzonung Murgasse

Der GR beantragt auf Grund der Einsprache im Zusammenhang mit der Einzonung Murgasse folgende Anpassung gegenüber der öffentlich aufgelegten Planung vorzunehmen:

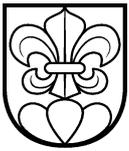
Der Umfang der Einzonung soll wie folgt vorgenommen werden.



Damit kann die Mischzone und die Landwirtschaftszone auf Grundstück Gbb-Nr. 118 sinnvoll, wirtschaftlich und haushälterisch genutzt werden und es werden weniger als 300 m² Fruchtfolgeflechte beansprucht. Die Pächterin hat die vorgesehene Abgrenzung ebenfalls begrüsst.

2. Einsprache Zonenplan Naturgefahren Ortsteil Lyss

Der GR beantragt Nichteintreten auf den nachstehenden Einsprachepunkt. Ein Einsprecher verlangt, den bloss hinweisenden Oberflächenabfluss auf seinem Grundstück zu korrigieren. Die Eintragungen Oberflächenabfluss haben lediglich hinweisenden Charakter und sind für den Grundeigentümer nicht verbindlich, weshalb auf die Einsprache dagegen nicht eingetreten werden kann. Der Oberflächenabfluss ist nach einer einheitlichen Methode über die ganze Einwohnergemeinde Lyss erhoben worden und es ist von der Richtigkeit des Hinweises auszugehen. Der Grundeigentümer hat in einem späteren Baubewilligungsverfahren immer noch die Möglichkeit nachzuweisen, dass dies nicht zutrifft.



3. Einsprache Zonenplan 2 Ortsteil Lyss

Der GR beantragt die Kenntnisnahme der zurückgezogenen Einsprache betreffend Landschaftsbildgebiet im Zonenplan 2 des Ortsteils Lyss.

Nachträgliche Planaufgabe

Änderungen nach erfolgtem Planaufgabeverfahren müssen nach dem Beschluss durch den GGR nochmals öffentlich aufgelegt werden. Dies trifft insbesondere für die umschriebene und vom GR beantragte Anpassung der Einzonung Murgasse zu. In diesem Zusammenhang beantragt der GR auch noch zwei nachträgliche Präzisierungen im Baureglement, nämlich die Bestimmung über die Abgrabungen (nur für Hauszugänge und Garageneinfahrten) und die Attika (Präzisierung der Messweise), welche gegenüber der ersten öffentlichen Auflage in geänderter Fassung zu beschliessen sind und nochmals öffentlich aufgelegt werden müssen.

Was bringt die teilrevidierte baurechtliche Grundordnung?

- Die Ziele der letzten Ortsplanungsrevision bleiben unverändert beibehalten und die weiteren Planungsgrundlagen bestehen unverändert fort. Die mit der Baugesetzgebung erforderliche Neuausrichtung im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe hat Lyss mit dem Erlass des Mehrwertabgabereglements bereits vollzogen.
- Die formale Gleichgestaltung der verschiedenen Zonenpläne der verschiedenen Ortsbereiche erleichtert den Vollzug. Dasselbe trifft in verstärktem Mass auch für die Zusammenführung der beiden Baureglemente zu.
- Die baurechtliche Grundordnung wird auf dem neusten Stand der übergeordneten Gesetzgebung sein.

Weitere Schritte bis zum Inkrafttreten der revidierten Ortsplanung von Lyss

Bis zum Inkrafttreten der revidierten Ortsplanung von Lyss	stehen noch folgende Schritte an:
16.09.2019	Beschluss des GGR über die Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung
Ab Mitte September 2019	- Referendumsfrist (30 Tage) - Öffentliche Auflagen der letzten Änderungen (30 Tage)
Ende Oktober 2019	Einreichung Genehmigungsakten an AGR
Ende 2019, anfangs 2020	Genehmigung der teilrevidierten baurechtlichen Grundordnung durch das AGR

Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

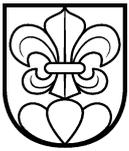
Christen Rolf, Gemeinderat, BDP: Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich nicht um eine Ortsplanungsrevision. Diese wurde im Jahr 2013 ganzheitlich genehmigt. Die revidierte Ortsplanungsrevision vom Ortsteil Busswil wurde ebenfalls bereits im Jahr 2003 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Es geht darum, gesetzliche Vorgaben umzusetzen, im Speziellen die Kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV). Diese Verordnung ist aus einem Konkordat von etwas mehr als 20 Kantonen entstanden, in welchem die Begriffe vereinheitlicht werden. Gleichzeitig wird im neuen Dokument die Gefahrenkarte aufgenommen.

Ebenfalls werden die Gewässerräume gesetzlich definiert. Der GR hat sich nun zur Aufgabe gemacht, die beiden Baureglemente Lyss und Busswil zusammenzuführen und in ein Dokument einfließen zu lassen. Somit wird das Reglement auch für die Verwaltung einfacher lesbar sein. Die baupolizeilichen Massnahmen ändern jedoch nicht, diese bleiben für Busswil und Lyss bestehen. Ebenfalls wurden die heutigen Baureglemente und Zonenpläne auf Fehler durchsucht und entsprechend korrigiert. Anpassungen und Korrekturen gab es im Bereich der Länggasse und dem Waldgebiet.

Auch in Lyss gab es kleine Anpassungen und Korrekturen. Eine bebaute Parzelle wurde in der Bauzone nicht aufgenommen und nicht nachgeführt - dies konnte nun korrigiert werden. Für die Erarbeitung wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Auch die Mitwirkung der Bevölkerung hat stattgefunden. Die Vorprüfung durch den Kanton ist erfolgt und die Auflage sowie die Einigungsverhandlungen wurden durchgeführt. Nun steht die Genehmigung durch den GGR bevor und allenfalls das fakultative Referendum, sofern dieses ergriffen wird. Schlussendlich findet die Genehmigung durch das AGR statt. Der Kanton hat bereits Vorbehalte angemeldet. Einerseits betrifft dies das Einzonungsgebiet Länggasse und Murgasse in Busswil. Bei den Einzonungen Murgasse gelten die Vorbehalte vorab der Beanspruchung von weniger als 300m² Fruchtfolgefläche zu Gunsten einer optimaleren Nutzung der Bauzone und der Vereinfachung der Bewirtschaftung. Die Beanspruchung von weniger als 300m² Fruchtfolgefläche kann mit der vorgesehenen Anpassung eingehalten werden. Ein Vorbehalt gilt der Beurteilung der Gebiete Grentschelbach und Mööslibach als dicht überbaut. Dies hat Einfluss auf den Gewässerraum, welcher angewendet werden müsste. Mit der Umsetzung der neuen BMBV gibt es eine andere Messweise der Gebäudehöhe. Die Gesamthöhe des Gebäudes muss über die gesamte Grösse des Gebäudes angewendet werden. Bei Hanglagen hat das alte Reglement bei einer gewissen Neigung einen Zuschlag von 50cm vorgesehen. Dies ist im neuen Reglement ebenfalls vorgesehen. Das AGR hat diesbezüglich seine Bedenken. Der GR ist jedoch überzeugt, dass auch diese Punkte durch das AGR genehmigt werden.

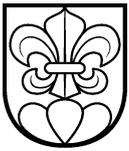
Nach der öffentlichen Auflage sind Einsprachen eingegangen. Diese Einsprachen konnten jedoch alle behandelt werden. Betreffend Einzonung Murgasse Busswil ist der GR derselben Meinung wie der Einsprecher. Die Parzelle wird zugunsten des Pächters angepasst. Flächenmässig wird es keinen Einfluss haben. Die Änderung muss allerdings nach der Genehmigung noch einmal publiziert werden. Die Einsprache Zonenplan Naturgefahren Ortsteil Lyss ist momentan noch hängig. Das Oberflächenwasser wurde ebenfalls aufgenommen und gilt schweizweit als verbindlich. Das Oberflächenwasser ist im Plan violett eingezeichnet. Dies hat einen hinweisenden Charakter und ist für den Grundeigentümer nicht verbindlich, zeigt jedoch auf mögliche Gefahren hin. Ein Parzellenbesitzer verlangt nun den bloss hinweisenden Oberflächenabfluss auf seinem Grundstück zu korrigieren. Da die Eintragung jedoch lediglich einen hinweisenden Charakter hat, wird auf die Einsprache nicht eingetreten. Der Redner bedankt sich für die Annahme.



Ackermann Adrian, EVP: Die Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung ist sehr gut gelungen und war mit sehr viel Aufwand verbunden. Die Komplexität ist nicht zu unterschätzen. Die Fraktion EVP bedankt sich bei der Verwaltung und allen beteiligten Personen für die gute Arbeit. Die Fraktion EVP ist der Meinung, dass die wesentlichen Ziele erfüllt wurden. Die baurechtliche Grundordnung der beiden Ortsteile ist nun auf dem neusten Stand der Anforderungen. Die Zonenpläne wurden vereinheitlicht und das Baureglement Lyss und Busswil wurde zusammengeführt. Lyss und Busswil werden auch weiterhin zwei Ortsteile bleiben. Die Fraktion EVP ist der Meinung, dass die beiden Ortsteile auch künftig ihre eigenen Anforderungen beibehalten sollen. Die Fraktion EVP hofft, dass die noch offenen Punkte, die Einsprache sowie die Genehmigung durch das AGR, noch geregelt werden können. Die Fraktion EVP empfiehlt den Anträgen zuzustimmen.

Sahli Markus, FDP: Die Fraktion FDP hat das Geschäft eingehend geprüft. Die Fraktion FDP ist froh, dass 8 Jahre nach der Fusion die Reglemente der beiden Ortsteile zusammengeführt werden können. Die Vorgaben des Kantons haben sicherlich viel dazu beigetragen, dass die BMBV vereinheitlicht wurden. Einzig schade findet der Redner, dass die verschiedenen Anforderungen/Masse nicht zusammengelegt wurden. Der Redner ist der Meinung, dass Lyss „eine“ Gemeinde ist und eine Vereinheitlichung möglich gewesen wäre. Nun ist es so, dass Lyss und Busswil verschiedene Gebäudehöhen oder Grenzabstände haben. Die Fraktion FDP begrüsst die Erarbeitung der Gefahrenkarte. Der Redner ist selber davon betroffen. Er konnte auf der Karte sehen, wie die Lage bei seiner Liegenschaft aussieht. Die Fraktion FDP findet dies ein sehr gutes «Instrument» auch für die Abteilung Bau + Planung sowie für alle Bauherren.

Die Vereinheitlichung der Zonenpläne sowie die Anpassungen machen durchaus Sinn. Auch die Schaffung der neuen Siedlungsrandzone Länggasse und die weiteren Einzonungen findet die Fraktion FDP sinnvoll. Die Fraktion FDP dankt der Abteilung Bau + Planung sowie der Arbeitsgruppe für den grossen Einsatz, welcher bei der Erarbeitung geleistet wurde. Die Fraktion FDP wird dem Geschäft zustimmen.



Beschluss 36 :0 Stimmen

Der GGR beschliesst in Kenntnis der noch offenen Einsprachen die teilrevidierte baurechtliche Grundordnung bestehend aus

- **Änderung Zonenplan 1 Lyss**
- **Änderung Zonenplan 2 Lyss**
- **Neufassung Zonenplan Naturgefahren Lyss / Teilplan Nord**
- **Neufassung Zonenplan Naturgefahren Lyss / Teilplan Süd**
- **Änderung und formelle Anpassung Zonenplan Busswil**
- **Neufassung Zonenplan Naturgefahren Busswil**
- **Zusammenführung der Baureglemente Lyss und Busswil.**

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen - Erläuterungsbericht

Zonenplan- und Baureglementänderung; Zone mit Planungspflicht ZPP Wohnen am Mühleplatz; Beschlussfassung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Die Altersheim Lyss-Busswil AG betreibt in Lyss das bestehende Altersheim am Mühleplatz. Sie möchte dieses mit weiteren altersgerechten Wohnungen mit Dienstleistungen ergänzen. Das Potenzial am bestehenden Standort ist ausgeschöpft. Die Erweiterung soll deshalb auf den gegenüberliegenden Grundstücken Nrn. 1301, 1433 und 1755 an der Hauptstrasse durch einen Investor realisiert werden.

Nach der Unterzeichnung der Planungsvereinbarung am 18.05.2015 wurden die Planungsarbeiten mit der eingesetzten Begleitgruppe aufgenommen. Das verlangte Bebauungs- und Erschliessungskonzept wurde in der Folge in einem Workshopverfahren erarbeitet und vom GR an der Sitzung vom 10.10.2016 zur Kenntnis genommen und als Basis für die Ausarbeitung der Planungsinstrumente verabschiedet.

Parallel zu den Planungsarbeiten wurden auch die Randbedingungen bezüglich Grundeigentum und Erhalt der öffentlichen Parkplätze auf dem Mühleplatz vom GR geklärt (siehe entsprechendes Geschäft Landverkauf). Die vorliegenden Planungsinstrumente beinhalten keine Festlegungen, welche im Widerspruch zu diesen Randbedingungen stehen. Nach der Durchführung der nötigen Planungsverfahren liegt deren Beschlussfassung in der Zuständigkeit des GGR.

Grundlage der Planungsinstrumente und Planungs idee

Dem erwähnten und vom GR verabschiedeten Bebauungs- und Erschliessungskonzept ging eine vertiefte Variantenstudie voraus. Um der gebauten Situation gegenüber den erforderlichen Respekt zu zollen, wurde der Ansatz entwickelt, von der Strasse zurückzutreten und die Nutzung in der Höhe zu konzentrieren.



Situationsplan mit Bebauungs- und Erschliessungskonzept

Die Studie zeigte, dass eine flächige, tiefere Bebauung des Grundstücks zu einer Insellösung führen würde, welche den Strassenraum betonen, die Dominanz des Durchgangskorridors erhalten und das Mühle-Ensemble stark bedrängen würde. Um dies zu vermeiden wurde der erwähnte Ansatz entwickelt.

Einem auf das Mühle-Ensemble und das bestehende Wohngebäude auf der Nachbarparzelle abgestimmten viergeschossigen Riegelgebäude wird zugunsten der Gesamtsituation und eines

grossen Freiraumes, ein achtgeschossiges Gebäude an die Seite gestellt. Bahnseitig werden die beiden Baukörper durch ein Sockelgeschoss miteinander verbunden. Vor dem höheren Gebäude wird somit ein grosszügiger Platz geschaffen, der die bestehenden und neuen Baukörper über die Kantonsstrasse hinweg miteinander verbindet. Diese ortsbauliche Idee war Grundlage der ZPP „Wohnen am Mühleplatz“ und wurde im Rahmen der Erarbeitung des städtebaulichen Leitplanes Lyss bestätigt.

Inhalt der ZPP „Wohnen am Mühleplatz“

Nebst den angepassten Zonenplan- und Baureglementsinstrumenten, welche dem Geschäft beiliegen, sind deren Inhalte im Erläuterungsbericht umschrieben.

Zonenplanänderung

Der gesamte Planungssperimeter wird der neuen ZPP «Wohnen am Mühleplatz» zugeordnet. Die ZPP wird in die zwei Sektoren A und B unterteilt, innerhalb welcher gemäss ZPP-Bestimmungen unterschiedliche Gesamthöhen gelten.



Zonenplanänderung, links: alter Zustand - rechts: neuer Zustand

Baureglementsänderung

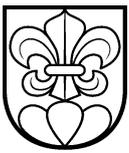
Im Baureglement wird ein neuer Art. 344 ZPP «Wohnen am Mühleplatz» hauptsächlich mit folgenden Bestimmungen ergänzt:

- In Abs. 1 wird der Planungszweck formuliert, dabei werden u.a. Vorgaben zur Verdichtung, guten Gestaltung, altersgerechten Wohnungen, Berücksichtigung historische Bausubstanz und Sicherstellung Parkierung gemacht.
- Die zulässigen Nutzungen werden in Abs. 2 auf altersgerechte Wohnungen, ergänzende Dienstleistungen, Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie Restauration beschränkt.
- In Abs. 3 wird das Mass der Nutzung festgelegt: Die Gesamthöhe wird differenziert für die Sektoren A (26.0 m) und B (14.0 m) festgelegt. Im Sektor A wird der Standort des höheren Gebäudes auf den nördlichen Bereich des Perimeters eingeschränkt.
- In Abs. 5 werden die Grundsätze für die Gestaltung festgelegt. Um eine hohe architektonische und gestalterische Qualität der Bebauung und Freiräume, insbesondere des Platzes sicherzustellen, wird vorgeschrieben, dass für die Überbauung und die Aussenraumgestaltung ein qualitätssicherndes Verfahren durchzuführen ist.
- In Abs. 6 werden die Grundsätze für die Erschliessung festgelegt. Die Parkplätze (private und öffentliche) sind in einer unterirdischen Einstellhalle unterzubringen, die ab der Hauptstrasse zu erschliessen ist.

Zurzeit wird das Baureglement u.a. hinsichtlich der am 01.08.2011 in Kraft getretenen «Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen» (BMBV) überarbeitet. Die vorliegende Änderung des Baureglements wurde auf die Revision des Baureglements abgestimmt, d.h. sie stützt sich bereits auf die neue Fassung des Baureglements.

Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Die öffentliche Mitwirkung zur Zonenplan- und Baureglementsänderung erfolgte vom 27.02. bis 24.03.2017. Die Planung lag während der Mitwirkungsfrist auf der Abteilung Bau + Planung zur Einsicht auf. Zusätzlich fand am 08.03.2017 eine öffentliche Informationsveranstaltung statt.



Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind sieben schriftliche Stellungnahmen eingegangen. Die Anliegen der Eingebenden sowie die Stellungnahme der Gemeinde sind im Mitwirkungsbericht aufgeführt. Die öffentliche Mitwirkung führte zu keinen Anpassungen an der Planung.

Kantonales Vorprüfungsverfahren

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) prüfte die Planungsunterlagen im Rahmen der Vorprüfung auf ihre Rechtmässigkeit. Anschliessend wurden die Planungsinstrumente gemäss den im ersten Vorprüfungsbericht vom 12.10.2017 sowie im abschliessenden Vorprüfungsbericht vom 20.03.2018 festgehaltenen Vorbehalten bereinigt. Eine abschliessende Vorprüfung wurde insbesondere nötig, da das Thema Störfallverordnung im Konsultationsbereich der SBB-Bahnstrecke Bern – Biel aufgrund neuer Vorgaben nach der ersten Vorprüfung noch vertiefter abgeklärt werden musste.

Planaufgabe- und Einspracheverfahren

Die öffentliche Planaufgabe der ZPP „Wohnen am Mühleplatz“ fand vom 21.06. bis 22.07.2019 statt. Während der Einsprachefrist gingen 3 Einsprachen ein, eine Kollektiveinsprache und zwei Einzeleinsprachen. Zur Begründung werden in allen drei Einsprachen folgende Punkte aufgeführt: Befürchtungen von Lärm und Schattenwurf, eingeschränkte Aussicht und Minderung der Wohnqualität. Nach Durchführung der Einigungsverhandlungen, welche am 30.07.2019 stattgefunden haben, sieht die Einsprachesituation wie folgt aus:

- Beide Einzeleinsprachen wurde zurückgezogen
- Die Kollektiveinsprache blieb aufrecht, obwohl einzelne Mitunterzeichnende ihre Einsprache zurückgezogen resp. in eine Rechtsverwahrung umgewandelt haben.

Der GR beantragt dem AGR die Abweisung der aufrechterhaltenen Einsprachepunkte aus der Kollektiveinsprache aus folgenden Gründen:

- Befürchtung von Schallrückschlag vom Zugverkehr:
Für den Strassen- und Bahnlärm wurde im Rahmen der Planungsarbeiten ein umfassendes Lärmgutachten von einem Fachbüro ausgearbeitet. Aus diesem geht klar hervor, dass alle Lärmgrenzwerte in Bezug auf den Bahnverkehr eingehalten werden.
- Befürchtung von Schattenwurf
Gemäss kantonaler Baugesetzgebung muss der Schattenwurf erst bei Gebäuden ab 30.0 m Höhe nachgewiesen werden. Obwohl die Baureglementsänderung die Gesamthöhe im Sektor A auf 26.0 m limitiert, wurde dennoch im Rahmen der Planungsarbeiten ein Schattenwurfdiagramm durch ein Fachbüro erstellt. Dieses zeigt auf, dass die Beschattungsdauer gemäss der kantonalen Bauverordnung bei den Liegenschaften der Einsprechenden eingehalten wird.
- Einschränkung der Aussicht/Fernsicht und Minderung der Wohnqualität
Für die Wohnqualität/Wohnhygiene stehen gemäss den kantonalen Vorgaben vor allem die Aspekte Gesundheit, Sicherheit und Immissionsschutz im Vordergrund. Durch die vorgesehene Zonenplan- und Baureglementsänderung entsteht keine Verschlechterung der genannten Aspekte. Im Gegenteil kann bezüglich Immissionsschutz festgestellt werden, dass die Ausbreitung des Strassenlärms von der Hauptstrasse auf das hinterliegende Wohngebiet durch eine verdichtete Überbauung auf dem Mühleplatz eher positiv beeinflusst wird. Bezüglich Aussicht/Fernsicht können öffentlich-rechtlich keine Ansprüche abgeleitet werden. Bereits im Rahmen der vorliegenden Planung wurde mit dem gewählten Workshopverfahren der Einordnung der Bauten in die angrenzende Bebauung grosse Bedeutung beigemessen. Auch in den weiteren Planungsschritten wird diesen Anliegen mit dem vorgesehenen Projektwettbewerb die nötige Beachtung geschenkt.

Die Einsprechenden haben zudem in einem späteren Baubewilligungsverfahren immer noch die Möglichkeit, anhand des konkreten Baugesuches ihre Rechte wahrzunehmen.

Mehrwertabgabe

Wie im Landgeschäft umschrieben basiert, der Verkaufspreis auf der planungsrechtlichen Situation nach der vorliegenden Zonenplan- und Baureglementsänderung. Da das fragliche Areal nicht unmittelbar zur Erfüllung eines öffentlichen Zwecks dient, wird die Gemeinde im Falle eines Verkaufs mehrwertabgabepflichtig.

Entwicklung des Standortes in Abstimmung mit dem Landverkauf

Parallel zum aufgezeigten ZPP-Planerlassverfahren wurden wie erwähnt auch die Landverhandlungen für den Verkauf des im Perimeter liegenden Grundstückes durch die Präsidialabteilung in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Bau + Planung geführt. So können nun dem



GGR der Planungsbeschluss wie auch das Landgeschäft an der gleichen Sitzung unterbreitet werden. In den Landverhandlungen konnte mit der SUVA vereinbart werden, dass zur Qualitätssicherung gestützt auf die vorliegende Zonen- und Baureglementsänderung ein SIA-Projektwettbewerb durchgeführt wird.

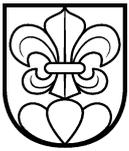
Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Christen Rolf, Gemeinderat, BDP: Der Mühleplatz soll bebaut werden und die Frage war, innerhalb des Baureglements oder anders. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hat ein Workshopverfahren durchgeführt. Ein Workshopverfahren bedeutet, dass ein Architekturbüro verschiedene Überbauungsweisen von einem zur Verfügung stehenden Terrain erarbeitet. Die Beurteilung wird durch eine sogenannte Fach- und Sachkommission, bestehend aus verschiedenen Architekten, Mitglieder politischer Behörden sowie aus Verwaltungspersonen vorgenommen. Das Resultat führt nun zur Änderung des bestehenden Baureglements ZPP Wohnen am Mühleplatz, welches definiert, wie die Parzelle bebaut werden kann. Die Denkmalpflege war ebenfalls in der Fach- und Sachkommission vertreten und konnte ihren Input betreffend den schützenswerten Gebäuden in der Umgebung, einbringen. Dies hat nun zu zwei Baufeldern innerhalb des Terrains von unterschiedlicher Höhe geführt. Hier geht es ebenfalls um eine Reglementsänderung.

Nach dem Workshop fand ein öffentliches Mitwirkungsverfahren statt. Das kantonale Vorprüfungsverfahren sowie die Planaufgabe haben ebenfalls stattgefunden. Da die Planaufgabe zu Einsprachen geführt hat, musste eine Einigungsverhandlung durchgeführt werden. Die Begründung der Einsprachen betreffen folgende Punkte: Befürchtung von Lärm, wegen Neubau und durchfahrenden Zügen; Schattenwurf; eingeschränkte Aussicht und Minderung der Wohnqualität. Beide Einzeleinsprachen wurden zurückgezogen. Die Kollektiveinsprache bleibt bestehen, obwohl einzelne Mitunterzeichnende ihre Einsprache zurückgezogen haben. Der Schattenwurf ist in diesem Fall nicht massgebend, da bei Gebäuden unter 30 Meter keine reglementarische Beurteilung über den Schattenwurf vorgesehen ist. Trotzdem wurden die Schattendiagramme erstellt und zeigten, dass für die betroffenen Liegenschaften kein Schattenwurf zu erwarten ist. Betreffend Lärm konnte ebenfalls festgestellt werden, dass die Befürchtung von einem Schallrückschlag vom Zugsverkehr nicht gegeben ist. Der Lärm vom Zugsverkehr prallt in einem gewissen Winkel an die Lärmschutzwand, wird im selben Winkel zurückgeschlagen und geht weit über die geplanten Gebäude hinweg. Betreffend Bedenken über die Einschränkung der Aussicht/Fernsicht und Minderung der Wohnqualität kann festgestellt werden, dass diesbezüglich keine Ansprüche geltend gemacht werden können. Der GR ist überzeugt, dass die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) erteilt wird. Sobald der ZPP-Artikel umgesetzt und im Baureglement aufgenommen ist, muss der Investor ein qualifiziertes Verfahren durchführen. Ein qualifiziertes Verfahren besteht aus einem Wettbewerb, Studienauftrag oder einem Workshop. Es muss noch einmal nachgewiesen werden, wie die Parzelle überbaut werden soll. Der Redner bedankt sich für die Annahme.



Beschluss 36 : 0 Stimmen

Der GGR beschliesst die Zonenplan- und Baureglementsänderung ZPP „Wohnen am Mühleplatz“.

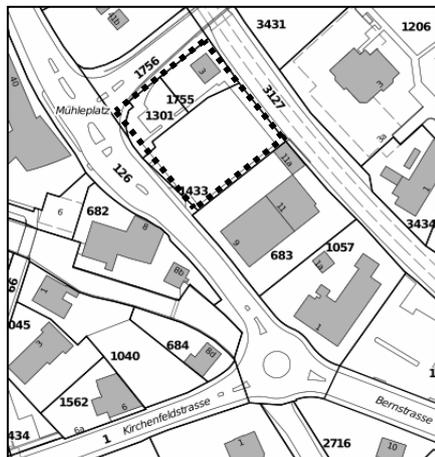
Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen

Zonenplanausschnitt und Auszug Baureglement ZPP „Wohnen am Mühleplatz“ (Ex. Planaufgabe)
Erläuterungsbericht ZPP „Wohnen am Mühleplatz“ (Ex. Planaufgabe)

Parzellen Nrn. 1301, 1433 und 1755; Mühleplatz; Projekt "Wohnen mit Dienstleistungen"; Landverkauf

Ausgangslage / Vorgeschichte



Bereits seit rund 5 Jahren entwickelt die Altersheim Lyss-Busswil AG zum Teil gemeinsam mit der Gemeinde Lyss das Projekt „Wohnen mit Dienstleistungen“ am Mühleplatz. Das Ziel ist auf den gemeindeeigenen Parzellen Nrn. 1301, 1433 und 1755 mit einer Gesamtfläche von 2'191 m² durch einen Investor eine Überbauung zu realisieren. Der Investor soll das Gebäude realisieren und betreiben, die Altersheim Lyss-Busswil AG würde die Dienstleistungen bereitstellen. Dazu haben die Altersheim Lyss-Busswil AG und die SUVA zusammen mit dem Projektentwickler Allreal AG eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet.

Das Projekt „Wohnen mit Dienstleistungen“ beschäftigt den Verwaltungsrat der Altersheim Lyss-Busswil AG seit

geraumer Zeit. Im Zuge der demografischen Entwicklung altert die Bevölkerung in einem noch nie dagewesenen Ausmass. Der Anteil der über 65-jährigen an der Gesamtbevölkerung dürfte sich bis ins Jahr 2030 auf 25 bis 30% verdoppeln. Aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters ist es vielen Menschen nicht mehr möglich, in den eigenen vier Wänden zu wohnen. Das Wohnen mit Dienstleistungen ist eine der alternativen Lebensformen für Senioren.

Der GR ist überzeugt, dass sich Lyss auf diese Entwicklung vorbereiten muss. Daher unterstützt er die Absichten und unterbreitet dem Parlament ein Geschäft für die Veräusserung des Terrains am Mühleplatz.

Die Altersheim Lyss-Busswil AG hat zusammen mit der Gemeinde Lyss die Nutzungsplanung (siehe separates Geschäft) angepasst. Mit der Genehmigung der ZPP kann auf dem Terrain eine wesentlich höhere Nutzung realisiert werden, als dies bisher möglich war.

Die SUVA hat sich bereit erklärt, als Investor das Projekt zusammen mit der Allreal AG weiter zu entwickeln und einen Architekturwettbewerb SIA durchzuführen, um ein baureifes Projekt zu erhalten.

Rechtliche Grundlagen

Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte werden den Ausgaben gleichgestellt (Art. 19 Bst. b GO). Der Betrag liegt in der Zuständigkeit des GGR unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 46 Bst. b GO).

Problemstellung

Im Zusammenhang mit der aus Sicht des GR sinnvollen und gewollten Nutzung „Wohnen mit Dienstleistungen“ und der damit zusammenhängenden Veräusserung des Terrains, sind vor allem zwei Fragen zu klären:

- Auf dem Terrain ist dank der Planungsmassnahme eine grössere Nutzung möglich. Somit gilt es für die Veräusserung den Terrainwert festzulegen. Dieser ist auch massgebend für die Mehrwertabschöpfung.
- Da das Terrain bisher als Parkieranlage mit 60 Parkplätzen genutzt wurde und diese der Überbauung weichen müssen, ist zu klären, wie viele Parkplätze als Ersatz zu realisieren sind und wie diese in die Überbauung integriert werden.

Umsetzung

Terrainwert / Verkaufspreis

Durch Thomet Peter, Büro für Grundstücksschätzungen, Aarberg wurde eine Verkehrswertschätzung vorgenommen. Diese ergab einen Terrainwert von Fr. 1'404.00 / m². Diese Schätzung des neuen Terrainwerts wurde von allen Involvierten akzeptiert.



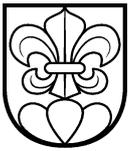
Somit ergibt sich folgender Verkaufspreis:	
Parzellen Nrn. 1301, 1433 und 1755 mit Total 2'191 m ²	Fr. 3'076'164.00
abzüglich Anteil Planung (da Mehrwert erst dadurch möglich)	- Fr. 67'500.00
abzüglich Abbruch-/Rückbaukosten	- Fr. 60'000.00
Parzellenarrondierung ab Parzelle Nr. 126 (45 m ² à Fr. 150.00)	Fr. 6'750.00
Verkaufspreis effektiv	Fr. 2'955'414.00

Parkierungslösung

Betreffend Parkplatz verfügt die Gemeinde zurzeit über 60 Parkfelder, welche im Bereich Mühleplatz bewirtschaftet werden. Im Rahmen der Gespräche und Verhandlungen des GR mit den Investoren war von Beginn an die Vorgabe, die 60 Parkfelder wiederum zu realisieren und zwar in der neu zu erstellenden Einstellhalle, im 1. Untergeschoss.

Gestützt auf Erhebungen der Gemeinde kann festgestellt werden, dass der Parkplatz rege benutzt wird, aber nur sehr selten wirklich komplett besetzt ist. Im Rahmen der Konkretisierung des Projektes zeigte sich, dass unter Berücksichtigung der Nebenräume im 1. Untergeschoss, maximal 45 Parkplätze realisiert werden können. Werden mehr Parkfelder benötigt so ist in das 2. Untergeschoss auszuweichen. Dieses 2. Untergeschoss wird auch für die Parkierung der Anwohnenden verwendet.

Im Rahmen der Abklärungen wurden die Baukosten für einen Einstellhallenplatz errechnet. Zwei Ingenieurbüros, eines seitens der Investoren und eines seitens der Gemeinde, errechneten einen Preis von Fr. 34'000.00 je Parkfeld, exklusive Mehrwertsteuer. Dieser Betrag wird als Kostendach aufgenommen. Aber die Gemeinde bezahlt höchstens die effektiven Erstellungskosten der Parkierung, sollten diese tiefer ausfallen.



Dem Parlament werden die folgenden beiden Varianten für die Erstellung der Einstellhallenplätze:

40 Plätze	à Fr. 34'000.00	Fr. 1'360'000.00
abzüglich Anrechnung Restlaufzeit bestehende Parkierung		Fr. 124'300.00
Total für 40 Plätze (Kostendach)		Fr. 1'235'700.00
50 Plätze	à Fr. 34'000.00	Fr. 1'700'000.00
abzüglich Anrechnung Restlaufzeit bestehende Parkierung		Fr. 124'300.00
Total für 50 Plätze (Kostendach)		Fr. 1'575'700.00

Der GR ist klar der Meinung, nur 40 Parkplätze in der Einstellhalle als öffentliche Parkplätze zu erwerben. Mit dieser Menge ist sichergestellt, dass die gesamte öffentliche Parkierung der Gemeinde auf dem 1. Untergeschoss realisiert werden kann. Bei einer höheren Anzahl Parkplätze müssten diese auf 2 Geschosse aufgeteilt werden. Der Gemeinde wird Eigentümerin der Parkplätze und Miteigentümerin am betroffenen Geschoss. Die internen Anteile in der Miteigentumsgesellschaft werden entsprechend den verwendeten Parkplätzen aufgeteilt.

Kaufabwicklung

Der Kauf wird mittels eines unentgeltlichen Kaufrechts umgesetzt. Die Kaufrechtsdauer beträgt dabei 6 Jahre und verlängert sich um die Dauer des Baubewilligungsverfahrens, sollte nach Ablauf der 6 Jahre noch keine Baubewilligung vorliegen. Das Kaufrecht kann übertragen werden.

Weitere Eckpunkte des Kaufs

- Die Handänderungs- und Grundbuchgebühren gehen zu Lasten der Käuferin.
- Die Notariatskosten werden halbiert
- Die Mehrwertabgabe wird durch die Gemeinde bezahlt.
- Die Investorin verpflichtet sich einen Projektwettbewerb SIA durchzuführen.
- Das Terrain ist nicht im Kataster der belasteten Standorte aufgeführt, sollten wider Erwarten Altlasten zum Vorschein kommen, wäre die Gemeinde verpflichtet, diese zu sanieren.
- Die Gemeinde hat auch bei Ausübung des Kaufrechts bis zum effektiven Baubeginn das Nutzungsrecht an der Parkierungsanlage und kann diese frei betreiben und bewirtschaften.

Öffentliche Parkierung

Bis zum effektiven Baubeginn wird die Parkierungsanlage auf dem Mühleplatz gemäss den Bestimmungen der Gemeinde durch die Gemeinde Lyss betrieben und bewirtschaftet. Somit fallen auch die Einnahmen durch Parkgebühren und Bussen der Gemeinde zu. Die öffentlichen Einstellhallenplätze im 1. Untergeschoss werden nach der Fertigstellung wiederum von der Gemeinde bewirtschaftet.

Einzig während der Bauzeit werden die Parkplätze nicht zur Verfügung stehen.

Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Hegg Andreas, Gemeindepräsident, FDP: Das Geschäft «Wohnen mit Dienstleistungen», Landverkauf am Mühleplatz liegt vor. Die Gemeinde hat diverse Anläufe unternommen und verschiedene Investoren haben sich gemeldet, jedoch konnten nicht alle Vorhaben überzeugen. Das vorliegende Geschäft jedoch hat den GR überzeugt. Die Gemeinde Lyss ist attraktiv, da ein guter «Mix» angeboten werden kann. Zu einem guten «Mix» gehören auch gute Dienstleistungen. Die Bevölkerung wird immer älter und benötigt Plätze und Wohnungen mit Dienstleistungen. Aus diesem Grund ist der GR überzeugt, dass das vorliegende Geschäft das Richtige ist. Der Redner bittet dem Geschäft zuzustimmen.

Gerber Daniel, FDP: Die Fraktion FDP unterstützt das vorliegende Geschäft. Die Nutzung für altersgerechtes Wohnen, direkt neben dem bestehenden Altersheim Lyss-Busswil AG, ergibt Synergien und sichert langfristig die Existenz des Altersheims. Wegen der demographischen Entwicklung entspricht das Projekt ebenfalls den Bedürfnissen. Die Projektpartner SUVA und Allreal AG sind bei einer Entwicklung in einem solchen Projekt seriöse und erfahrene Parteien. Die 40 Parkplätze, welche durch den Rückkauf der Gemeinde erhalten bleiben, machen an dieser Lage Sinn und sind trotz der Kosten zwingend nötig. Dank der hohen Nutzung kann auch ein sehr hoher Landpreis realisiert werden. Der GR hat entsprechend gut verhandelt und deshalb ist die Investition in die Parkplätze vertretbar. Die Fraktion FDP dankt dem GR und der Verwaltung für die sorgfältige Erarbeitung des vorliegenden Geschäfts.

Kurz Thomas, SVP: Die Fraktion SVP hat das vorliegende Geschäft eingehend geprüft. Die Fraktion SVP dankt für die umfangreichen Unterlagen und wird den Antrag des GR unterstützen. Der Landverkauf der Parzelle Mühleplatz an die SUVA von rund Fr. 3 Mio. sowie der Erwerb von 40 Einstellhallenplätzen macht vollumfänglich Sinn. Das Altersheim Lyss-Busswil AG erhält so die Möglichkeit, das Wohnen mit Dienstleistungen weiterzuentwickeln, was für die Zukunft sehr wichtig ist.

Weber Alexander, SP: Die Fraktion SP/Grüne hat sich mit dem Thema intensiv beschäftigt. Im Vorfeld konnten alle Fragen geklärt werden. Die Fraktion SP/Grüne ist überzeugt, dass das Geschäft am richtigen Ort und zur richtigen Zeit vorliegt. Eine Abgabe im Baurecht sowie eine Regelung über das Vorverkaufsrecht hätte das Geschäft perfekt gemacht. Die Fraktion SP/Grüne wird dem Geschäft zustimmen.

Schmidiger Monika, glp: Die Rednerin hat gegenüber dem Geschäft gemischte Gefühle. Die Rednerin wird das vorliegende Geschäft jedoch unterstützen und dem Projekt zustimmen. Gleichzeitig hofft die Rednerin, dass künftig ein Projekt zustande kommt, in welchem beim Wohnen eine Durchmischung von jung und alt möglich ist und eine andere Wohnform entsteht. Für das vorliegende Projekt wünscht sich die Rednerin, dass die Wohnungen auch mit einem «Handicap» noch bewohnt werden können. Die Rednerin hofft, dass der Bau so geplant wird, dass später auch eine anderweitige Nutzung möglich sein wird. Es kann niemand voraussagen, was in 20 bis 30 Jahren sein wird, daher ist eine vielseitige Nutzung anzustreben.

Hayoz Kathrin, FDP: Die Diskussion betreffend Begriff «altersgerechte Wohnungen» wurde in der Fraktion FDP ebenfalls diskutiert. Bei einer altersgerechten Wohnung bedeutet dies aber nicht, dass diese nur für ältere Personen ist. Diese Wohnungen stehen ebenfalls Familien zur Verfügung oder Menschen mit Behinderung. Altersgerecht bedeutet, dass die Wohnungen hindernisfrei sind. Ein durchmischtes Wohnen wird möglich sein.



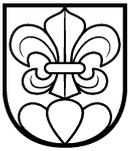
Hegg Andreas, Gemeindepräsident, FDP: Der Redner versteht, dass die Abgabe von Land im Baurecht gewünscht wird. Der Redner hat jedoch auch einen gewissen Respekt davor. Der Investor hat beispielsweise Fr. 15 Mio. investiert, bei Ablauf des Baurechts möchte er die Liegenschaft jedoch nicht mehr, so müsste die Gemeinde die Liegenschaft zu 80% des damaligen Wertes zurückkaufen. Dies könnte problematisch werden und für die Nachkommen einen Nachteil bedeuten. Bei einer Parzelle mit einer Halle, welche einfach übernommen werden kann, und sofort wieder einsetzbar ist, sieht es anders aus.

Bei einem Konkurs der Investoren würde sich die Frage stellen, ob die Gemeinde sich die Übernahme leisten könnte. Der Redner hat auch gemischte Gefühle und kann auch nicht in die Zukunft blicken. Der Redner ist jedoch der Meinung, dass nun Handlungsbedarf besteht und solche Wohnungen nötig sind. Zeigt sich jedoch in 20 oder 30 Jahren, dass diese Form so nicht mehr gewünscht ist, können weitere Projekte geprüft werden. Ein Wohnen mit Handicap wird in den geplanten Wohnungen möglich sein.

Beschluss 36 : 0 Stimmen

Der GGR genehmigt den Landverkauf der Parzellen Nrn. 1301, 1433 und 1755 am Mühleplatz an die SUVA, Luzern wie folgt:

- **Kaufrecht unentgeltlich über 6 Jahre ab Vertragsunterzeichnung. Das Kaufrecht kann um die Dauer des Baubewilligungsverfahrens verlängert werden**
- **Verkauf der 3 Parzellen zum Preis von Fr. 2'955'414.00, welcher sich wie folgt zusammensetzt:**
 - **2'191 m² à Fr. 1'404** **Fr. 3'076'164.00**
 - **abzüglich Anteil Planung** **- Fr. 67'500.00**
 - **abzüglich Abbruch-/Rückbaukosten** **- Fr. 60'000.00**
 - **Verkauf Arrondierung ab Parzelle Nr. 126** **Fr. 6'750.00**
- **Erwerb von 40 Einstellhallenplätzen mit Kostendach von Fr. 34'000.00 (exkl. Mehrwertsteuer) ausmachend Fr. 1'360'000.00, abzüglich Restwert bestehende Parkierungsanlage von Fr. 124'300.00 ergibt Kosten von Fr. 1'235'700.00 für die Parkierungsanlage.**



Der GR wird mit der Umsetzung beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Verträge auszuarbeiten und zu unterzeichnen.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 46 Bst. b in Verbindung mit Art. 19 Bst. b der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen Keine

2019-220

230 070.02 Liegenschaften; Grundstück; Landerwerb und Verkauf

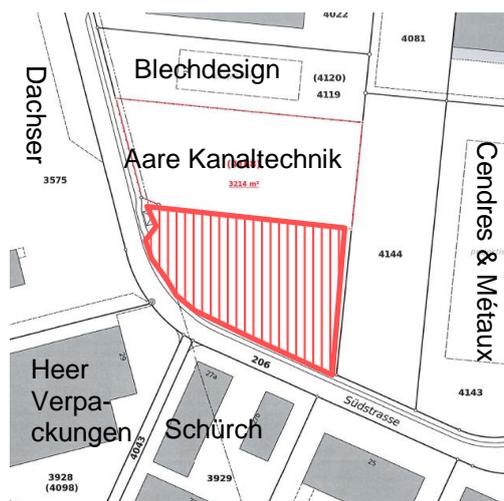
P

Parzelle Nr. 535; Beat Münger Intern. Transporte AG, Schüpfen; Landabgabe im Baurecht

Ausgangslage / Vorgeschichte

Die Beat Münger Intern. Transporte AG, Schüpfen hat bei der Gemeinde Lyss für eine Fläche von rund 2'800 m² auf dem verbleibenden Ecke der Parzelle Nr. 535 für die Übernahme im Baurecht angefragt.

Die Firma hat sich seit 1997 vom Einmann-Betrieb zu einer Transportunternehmung mit 68 Angestellten und über 40 Fahrzeugen entwickelt. Das Angebot umfasst Transportdienstleistungen im Bereich Kühltransporte für Gemüse und Früchte, sowie Stückgut und Gefahrguttransporte. Weiter ist die Firma auch in den Sektoren Tankwagen und Container aktiv.



Das starke Wachstum führte zu einer Verzettelung der Standorte so sind Firmenteile an verschiedenen Standorten in Schüpfen, in Suberg sowie in Lyss und Prattelen angesiedelt.

Damit die Beat Münger intern. Transporte AG sich langfristig im Transportbereich konkurrenzfähig etablieren kann, ist eine Standortkonzentration zwingend erforderlich. Dies sollte auf der Parzelle Nr. 535 in Lyss erfolgen.

In Lyss werden aktuell 15 Arbeitsplätze für Administration, Werkstatt und Lager realisiert. Die Chauffeure sind in der Regel unterwegs. Dennoch werden am zukünftigen Hauptsitz Abstellflächen von Lastwagen sowie Parkplätze für die Mitarbeitenden benötigt. Die Plätze in Prattelen werden auch in Zukunft weiter behalten.

Rechtliche Grundlagen

Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte werden den Ausgaben gleichgestellt (Art. 19 Bst. b GO). Der Betrag liegt in der abschliessenden Zuständigkeit des GGR (Art. 47 Bst. b GO).

Rahmenbedingungen Baurecht

Für die Erteilung des Baurechts sind nebst den üblichen Rahmenbedingungen die folgenden Eckpunkte vorgesehen:

Fläche	2'800 m ² (Genaue Vermessung durch Geometer)
Landwert	Fr. 210.00 / m ² (Berücksichtigung Teil unter Hochspannungsleitung)
Aktueller Zinssatz	3% (Altgewerbekredit im 1. Rang bei der BEKB)
Landwert-Anpassung	alle 5 Jahre an den Landesindex der Konsumentenpreise
Baurechtsdauer	50 Jahre
Bedingungen	Geschäftssitz nach Lyss verlegen



Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Ammeter Hans, SP: Der Redner bedankt sich für die Abgabe im Baurecht. Zu den Bedenken und Ängsten im vorgängigen Geschäft, welche der Redner Hegg Andreas, GP, geäussert hat, kann der Redner nur sagen: «Wir wissen genau, wir wissen nichts». Der Redner hofft, dass auch bei der Grube, welche neben der vorliegenden Landabgabe an die Beat Münger Intern. Transporte AG liegt, keine Überraschungen zum Vorschein kommen. Die Grube wurde vor 50 Jahren angelegt und muss nun saniert werden. Somit muss die Gemeinde so oder so Geld investieren.

Beschluss einstimmig

Der GGR genehmigt die Landabgabe im Baurecht an die Beat Münger Intern. Transporte AG, Schüpfen wie folgt:

- **Baurechtsvertrag über 2'800 m² (genaue Fläche wird vom Geometer bestimmt) zum Wert von Fr. 210.00 / m² ausmachend einen Baurechtszins von Fr. 17'640 / Jahr.**
- **Baurechtsdauer: 50 Jahre**

Beilagen

Keine

Kauf alte Försterschule; Kreditbeschluss**Ausgangslage / Vorgeschichte**

Die Stiftung Interkantonale Försterschule beabsichtigt die Liegenschaft „Alte Försterschule“ am Oberen Aareweg zu veräussern, da diese nicht mehr für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet wird. Seit 2015 ist die Gemeinde zusammen mit der Stiftung Interkantonale Försterschule (für das Gebäude) sowie dem Kanton Bern (für das Terrain) am Verhandeln, um einen Kaufpreis festzulegen.



Die Liegenschaft wurde Ende der 70er Jahre erstellt und seither vor allem als Försterschule mit Internatsteil genutzt. Mit dem Neubau der Försterschule an der Hardernstrasse, welcher 1997 bezogen wurde, wurde die Nutzung bei der „alten Försterschule“ aufgegeben. Seither wurde die Liegenschaft der Heilpädagogischen Schule und heute einem Verein vermietet. Weiter werden die Nebenräume durch verschiedene Nutzungen belegt, wie z.B. Treff der Freien Missionsgemeinschaft oder als Abstellräume für Private.

Bauliche Nutzungsmöglichkeiten:

- Die Anlage liegt in der ZÖN 9 „Oberer Aareweg“. In dieser Zone ist Bildung zugelassen. Für eine private oder andere Nutzung müsste der Zonenplan geändert werden.
- Die Liegenschaft ist als K-Objekt geschützt im Bauinventar und kann nicht ohne weiteres um- und ausgebaut oder anderswie erweitert werden.
- Die Nähe zum Wald und der Alten Aare dürfte eine private Nutzung zusätzlich erschweren.

Die Gebäude bieten sich an, diese auch in Zukunft als Schul-, Ausbildungs- oder Kursanlage zu nutzen.

Rechtliche Grundlagen

Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte werden den Ausgaben gleichgestellt (Art. 19 Bst. b GO). Der Betrag liegt in der Zuständigkeit des GGR unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 46 Bst. b GO).

Bedürfnisabklärung Gemeinde

Seitens der Gemeinde steht kein vordringliches Nutzungsbedürfnis an. Die Liegenschaft wird primär als langfristige strategische Option erworben. Damit kann im Bereich der Sportanlagen Grien und als Bindeglied zum Terrain des Parkschwimmbads die Lücke geschlossen werden.

Kurzfristig können Bedürfnisse entstehen, um bei Renovierungen von Schulanlagen alternative Räumlichkeiten oder auch nur Abstellräume nutzen zu können.

Seitens von Vereinen werden auch immer wieder Raumbedürfnisse oder Lagermöglichkeiten gesucht. Die Liegenschaft sollte nicht für diesen Zweck genutzt werden, aber im Sinne einer Überbrückungslösung könnten allenfalls auch kurzfristige Engpässe gelöst werden.



Kostenübersicht

Kaufpreis-Vorstellung Gebäude	Fr. 1'600'000.00
Kaufpreis zugehöriges Terrain (~8'500 m ² x 82.00)	Fr. 697'000.00
Total Kaufkosten	Fr. 2'297'000.00

Folgekosten und potentielle Einnahmen

Jährliche Kosten und Erträge

Der aktuelle Mieterspiegel und Wärmelieferung (Grien/Nespoly) ergibt einen jährlichen Ertrag von	Fr. 200'000.00
Durchschnittliche Aufwände der Jahr 2015 – 2017	Fr. 105'000.00
Somit würde ein durchschnittlicher Nettoertrag pro Jahr verbleiben von	Fr. 95'000.00

Betrieb

Die Umgebung ist extrem gross und pflegeintensiv. Der betriebliche Unterhalt (Reinigung) der Gebäude ist aufwändig, es gibt viele Eingänge und Treppenhäuser und keine grossflächigen Geschosse.

Die Heizung liefert der Sporthalle im Grien Fernwärme. Bei einer Veräusserung an einen Dritten müsste die Versorgung sichergestellt werden (Vertragsänderung).

Sanierung

Die Liegenschaft verfügt grundsätzlich über eine gute Bausubstanz. Dennoch ist die Liegenschaft in die Jahre gekommen und es besteht Sanierungsbedarf.

Mittel- bis langfristig muss nach einer Kostenschätzung aus dem Jahr 2014 mit einer Genauigkeit von +/- 20% mit Sanierungskosten von Fr. 4.755 Mio. zu rechnen.

Die Sanierungen können etappiert werden. Je nach zukünftiger Nutzungsabsichten, müssten allfällige Nutzungsänderungen miteinberechnet werden.

Verkaufsbedingungen Kanton (Terrain)

Beim Regierungsrat wird das Geschäft ebenfalls eingegeben.

Der Kantonverlangt ein Gewinnbeteiligungsrecht bei Veräusserung oder Aufzoning während 25 Jahren von 50% des Mehrertrages, bzw. Mehrwertes.

Weiter befindet sich auf der Zufahrt zur Brücke (siehe grüne Markierung) auf einer Fläche von rund 250 m² eine Altlast (nicht sanierungsbedürftiger Ablagerungsstandort). Die Kosten für die Entfernung und Entsorgung würden an die Gemeinde übergehen.

Würdigung Gemeinderat

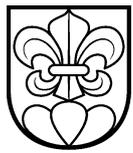
Der GR unterbreitet dem Parlament dieses Kaufgeschäft vor allem als langfristige strategische Reserve. Aktuell stehen keine direkten Bedürfnisse an und die Liegenschaft wird wie bisher vermietet werden.

Die Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport wird beauftragt, nach dem Kauf Optionen einer langfristigen Strategie auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der kurzfristigen Bedürfnisse für kommende Erneuerungen von Schulanlagen.

Allenfalls könnten auch Bedürfnisse von weiteren Institutionen entstehen, bei denen eine Lösung in diesem Gebäude angeboten werden könnte.

Weiter wird damit die Lücke zwischen dem Sportzentrum Grien und dem Parkschwimmbad geschlossen.

Betreffend der Altlast wurden keine weitergehenden Abklärungen getroffen. Aufgrund der Kostensituation in der Industrie Süd (mit einer ähnlichen Belastung) wäre für die Sanierung aktuell mit Fr. 80'000.00 – Fr. 100'000.00 zu rechnen. Aufgrund der Lage unter dem Weg sowie der Tatsache, dass kein festes Gebäude in diesem Bereich errichtet werden kann (Grenz- und Waldabstand) ist aufgrund der aktuellen gesetzlichen Situation nicht davon auszugehen, dass das Terrain saniert werden muss. Je nachdem ob der Verursacher eruiert werden kann, könnten allfällige diesbezügliche Kosten auf diesen abgewälzt werden (eventuell könnte der Verursacher auch die Gemeinde Lyss gewesen sein).



Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um einen Kauf von Gebäude und Land. Aus diesem Grund ist zuerst zu klären, ob es sich hierbei um Finanz- oder Verwaltungsvermögen handelt. Die beiden Begriffe können wie folgt erklärt werden:

Das *Finanzvermögen* umfasst alle Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Finanzvermögen kann demnach jederzeit realisiert (wieder zu Geld gemacht) werden, ohne dass damit die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe beeinträchtigt würde. Finanzvorfälle innerhalb des Finanzvermögens werden *Anlagen* genannt. Es handelt sich dabei hauptsächlich um kurz- oder längerfristige Anlagen von flüssigen Mitteln (z.B. Obligationen, Festgelder, allenfalls auch Liegenschaften).

Das *Verwaltungsvermögen* umfasst alle Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Verwaltungsvermögen kann nicht veräussert werden, ohne dass die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe darunter leiden würde. Dazu gehören in erster Linie die *Sachgüter, Darlehen und Beteiligungen* im öffentlichen Interesse gelten auch als Verwaltungsvermögen. Ebenso werden *Investitionsbeiträge* (à fonds perdu Beiträge) an Dritte als Verwaltungsvermögen bilanziert, die damit im öffentlichen Interesse investieren oder handeln.

Aufgrund der nachfolgenden Gründe stuft das Ressort Finanzen das vorliegende Geschäft als Verwaltungsvermögen ein:

- Die Liegenschaft wird als Strategische Lücke zwischen Parkschwimmbad und Sportzentrum Grien erworben. Diese beiden Anlagen sind Verwaltungsvermögen und stehen im Zweck der öffentlichen Aufgabenerfüllung.
- Bei Renovationen von Schulanlagen soll die zu erwerbende Liegenschaft als alternative Räumöglichkeit oder auch als Abstellräume nutzbar sein. Somit steht dieser Zweck ebenfalls im Zusammenhang mit einer öffentlichen Aufgabenerfüllung (Bildung)
- Der jährlich eintretende Wertverzehr durch die Benützung der Anlage ist mit der Vornahme von ordentlichen Abschreibungen abgedeckt. So entsteht kein Risiko einer Überbewertung der Anlage. Zudem umgeht die Gemeinde Lyss das Risiko einer Sofortabschreibung.



Die Investitionsfolgekosten werden in den Finanzplan 2019 und in das Investitionsprogramm integriert, sofern der GGR dem vorliegenden Geschäft zustimmt.

Das Investitionsprogramm 2019 – 2024 wird mit der zusätzlichen Investition „Kauf alte Försterschule“ zwar zusätzlich belastet, jedoch aufgrund der im Verhältnis zum Gesamtvolumen eher geringen finanzielle Grössenordnung von jährlich Fr. 50'000.00 den Finanzhaushalt nicht wesentlich nachhaltig verschlechtern. Zudem besteht innerhalb der Erfolgsrechnung die Möglichkeit, mit Budgetdisziplin und kostengünstigeren Projektausführungen und Optimierungen bei anderen Projekten den notwendigen Handlungsspielraum wieder zu schaffen.

Sollte dem Kauf zugestimmt werden, ist im Anschluss an den Erwerb eine gezielte Sanierungs- und Werterhaltungsstrategie über die Liegenschaft zu erstellen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Finanzhaushalt die in Zukunft anfallenden Sanierungskosten verkraften kann.

Die Berechnung der Abschreibungen erfolgt nach den Vorgaben von HRM2, mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode.

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bruttoinvestition	2'297'000					
Buchwert vor Abschreibungen	2'297'000	2'205'120	2'113'240	2'021'360	1'929'480	1'837'600
Abschreibung (linear, 25 Jahre Nutzungsdauer = 2.5%)	91'880	91'880	91'880	91'880	91'880	91'880
Jährliche Kapitalkosten						
Abschreibung	91'880	91'880	91'880	91'880	91'880	91'880
Entnahme SF Mehrwertabgabe						
Kalkulatorische Verzinsung 2.5%	57'425	55'128	52'831	50'534	48'237	45'940
Kapitalkosten	149'305	147'008	144'711	142'414	140'117	137'820
*Jährliche Betriebskosten	105'000	105'000	105'000	105'000	105'000	105'000

Jährliche Mieteinnahmen	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000
Total Folgekosten z. L. ER	54'305	52'008	49'711	47'414	45'117	42'820

*Kosten für Unterhalt, Heizung, Wasser, Strom und Reinigung, inklusive Hauswartkosten usw.

Der notwendige Verpflichtungskredit wird auf dem Darlehensweg finanziert und führt zu einem Anstieg der Verschuldung der Gemeinde Lyss. Über die Schulden-situation wurde bereits mehrmals in den Finanzplänen 2018 und 2019 aufmerksam gemacht. Die Kapitalkosten können dank den zusätzlichen Mieteinnahmen zu einem wesentlichen Teil gedeckt werden.

Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Hegg Andreas, Gemeindepräsident, FDP: Das Geschäft Försterschule hat die Gemeinde nun etwa drei bis vier Jahre beschäftigt. Die Gemeinde wusste, dass die Försterschule zum Kauf steht und hat das Angebot geprüft. Damals kam der GR zum Schluss, dass der Kauf zu teuer ist, zumal das Land auf der die Liegenschaft steht, im Baurecht zur Verfügung stand. Schlussendlich liegt nun das GGR-Geschäft vor. Die Gemeinde konnte gute Verhandlungen bezüglich des Verkaufspreises erzielen, obschon doch der eigentliche Verkaufspreis bei etwa Fr. 2.2 Mio. lag. Zudem haben Verhandlungen mit dem Kanton dazu geführt, dass das Land gekauft werden und nicht im Baurecht übernommen werden musste. Der Kanton hatte den Landpreis hoch angesetzt. Die hartnäckigen Verhandlungen haben dazu geführt, dass die Gemeinde nun einen Preis von Fr. 82.00/m² erreichen konnte. Auch der Preis für die Försterschule wurde noch einmal um Fr. 100'000.00 gedrückt. Der Redner ist überzeugt, dass es sich hier um eine gute Sache handelt. Bisher hat die Gemeinde immer nur Land verkauft. Nun konnte ein strategischer Kauf für die nächsten 20 bis 30 Jahre getätigt werden. Der GR hat jedoch noch kein Konzept erarbeitet, welches mögliche Vorhaben für die nächsten Jahre aufzeigt. Ansonsten wäre der GR mit Forderungen und Ideen überhäuft worden. Der GR will die Försterschule weiterhin bewirtschaften und auch weiterhin vermieten. Der Redner ist sich sicher, dass die Nachkommen dankbar über diesen Kauf sein werden. Damit wird die Lücke zwischen dem Sportzentrum Grien und dem Parkschwimmbad geschlossen. Der GR ist vom Geschäft überzeugt und hofft auf die Unterstützung.



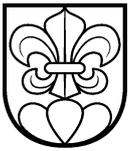
Marti Markus, BDP: Der Redner bedankt sich bei den Abteilungen sowie dem GR für die geleistete Arbeit. In der heutigen Zeit ist es nicht mehr einfach, strategisches Land zu erwerben. Die Fraktion BDP ist der Meinung, dass es sich beim Kauf um einen strategisch sinnvollen Kauf handelt. Die erworbene Liegenschaft liegt zwischen dem Sportzentrum Grien und dem Parkschwimmbad. Zudem verfügt die Försterschule über bestehende Schulräume, welche sofort genutzt werden können. Die Schulräumlichkeiten könnten möglicherweise bei einer Notsituation im Stegmattschulhaus hilfreich sein und zur Verfügung stehen. Die Entfernung zum Stegmattschulhaus könnte durchaus noch in Kauf genommen werden. Die aktuellen Nutzungen müssen sicherlich berücksichtigt werden. Die Fraktion BDP fordert jedoch, dass möglichst rasch eine Nutzungsstrategie in Zusammenhang mit den Anlagen im Grien ausgearbeitet wird. Ausbildungsräume, Trainingsräume und zugleich Übernachtungsmöglichkeiten sind sehr gefragt und im Kanton Bern fast nicht zu finden. Daher hat die Fraktion BDP das Gefühl, dass in diesem Bereich möglichst schnell eine Strategie festgelegt werden sollte. Die Strategie sollte nicht nur Lagerräume für Vereine und Institutionen vorsehen. Die Kosten für den Kauf sind sicherlich immer noch nicht sehr niedrig, die Räumlichkeiten können allerdings bereits genutzt werden. Da es sich bei der Liegenschaft um ein schützenswertes Gebäude handelt, hat die Fraktion BDP bedenken und hofft, dass es bei einer Sanierung nicht so geht wie beim Schulhaus Stegmatt, und der Kanton entscheidet wie die Sanierung auszusehen hat. Die Sanierungs- und Anpassungskosten müssen überschaubar bleiben. Die Fraktion BDP wird das vorliegende Geschäft unterstützen.

Bütikofer Markus, SP: Die Fraktion SP/Grüne hat sich intensiv mit dem vorliegenden Geschäft auseinandergesetzt. Die Fraktion SP/Grüne hat sich informieren lassen, wie das gesamte Geschäft entstanden ist. Land zu kaufen, findet die Fraktion SP/Grüne eine Chance. Die Fraktion SP/Grüne unterstützt das Geschäft. Dem Redner ist bekannt, dass die jetzigen Mieter froh sind,

wenn diese noch bleiben können. Aus diesem Grund sieht der Redner momentan nicht einen grossen Handlungsbedarf. Die Fraktion SP/Grüne wird dem Geschäft zustimmen.

Stähli Daniel, FDP: Die Fraktion FDP hat sich intensiv mit dem Geschäft auseinandergesetzt. Nach längerer Diskussion hat sich die Mehrheit der Fraktion FDP dazu entschieden, dem Antrag des GR zuzustimmen. Wie bereits erwähnt, handelt es sich beim Kauf dieser Liegenschaft mit dazugehöriger Landparzelle um ein strategisches Geschäft. Die Fraktion FDP hat bereits im Jahr 2017 mit einer Interpellation angeregt, dass der GR künftig auch Landkäufe prüfen soll, da bisher viel Land verkauft wurde. Das vorliegende Geschäft bietet nun die Gelegenheit, dass die Gemeinde Land wie auch eine Liegenschaft erwerben kann. Mit dem Kauf verhindert die Gemeinde, dass das Grundstück in andere Hände gelangt. Aus finanzieller Sicht ist der Kauf für die Gemeinde Lyss verkraftbar. Der Investitionsbedarf, welcher angenommen wird, muss im Investitionsprogramm aufgenommen werden. Der Fraktion FDP ist wichtig, dass nicht andere und bereits lange geplante Investitionen aufgrund des Kaufes verschoben werden. Dass momentan noch kein konkretes Nutzungskonzept vorliegt, sieht der Redner nicht nur als Nachteil. Der Redner unterstützt zwar die Aussage von Marti Markus, BDP. Die Erarbeitung eines Konzeptes sollte aber in aller Ruhe und wohlüberlegt vorgenommen werden, damit später bei der Sanierung die Bedürfnisse berücksichtigt werden können. Somit könnte etappenweise und bedürfnisgerecht saniert werden. Aus den genannten Gründen wird die Mehrheit der Fraktion FDP dem Kauf der alten Försterschule zustimmen.

Hegg Andreas, Gemeindepräsident, FDP: Der Redner bittet um genügend Zeit für die Erarbeitung einer Strategie. Noch immer wird gesagt, dass der Waffenplatz in den Jahren 2025/26 geschlossen werde und das Militär nicht mehr in Lyss sein wird. Somit entsteht im Sportzentrum Grien ebenfalls eine andere Situation. Dies würde auch die Liegenschaft Försterschule Lyss betreffen. Der Redner selbst konnte die Räumlichkeiten bereits zum Übernachten nutzen, als er Leiter in der Leichtathletik war. Die Erarbeitung einer Strategie braucht seine Zeit. Wichtig ist momentan, dass die Räumlichkeiten vermietet sind und Mieteinnahmen erfolgen. Das Ganze muss langfristig geplant werden.



Beschluss 35 : 1 Stimmen

Der GGR beschliesst ...

- **den Kauf der Liegenschaft „alte Försterschule“ zum Preis von Fr. 1'600'000.00.**
- **den Erwerb des Terrains von rund 8'500 m² (Vermassung Geometer ausstehend) zum Preis von Fr. 82.00 / m² ausmachend Fr. 697'000.00**

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 46b der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen Keine

232 130.90 Finanzen; Finanzen; Darlehen und Beteiligungen

2018-692

P

Finanzierung Fernwärmeausbau in der Hauptstrasse in Lyss; Gewährung Darlehen

Ausgangslage / Vorgeschichte

Mit Schreiben vom 22.08.2018, stellte die Wärme Lyss Nord (WLN) AG hinsichtlich der anstehenden Sanierung der Hauptstrasse folgende Anfrage:

Zusammen mit der Ortsplanungsrevision 2012 hat die Gemeinde Lyss auch einen neuen Energierichtplan verabschiedet. Dieser sieht unter anderem vor, dass die grosse Abwärme, welche bei den Verarbeitungsprozessen in der GZM Extraktionswerk entsteht, für eine Fernwärmanlage genutzt wird.

Die GZM Extraktionswerk AG (GZM), die Energie Seeland AG (ESAG) und die Seelandgas AG (SG) haben zusammen die Wärme Lyss Nord AG (WLN) gegründet, um die Idee der Fernwärme umzusetzen. Seither hat die WLN nahezu Fr. 12 Mio. in die Heizzentrale und den Netzausbau für das Gebiet Industrie-ring Nord, Buchzopfen, Bielstrasse, Walkeweg – Juraweg, Birkenweg und Westring mit Anschluss ans Sitglimattnetz investiert resp. genehmigt.

Im Zusammenhang mit der geplanten Strassensanierung und dem Werkleitungsbau in der Hauptstrasse (Realisierung voraussichtlich 2019) hat die WLN den Ausbau in das interessante Gebiet geprüft. Die vielen Kundenkontakte zeigen ein einheitliches Bild: Interesse für einen Anschluss sobald die bestehende, meist neueren Heizungen ersetzt werden müssen. Eine akzeptable Fernwärmedurchdringung kann nach heutiger Sicht nur über einen Zeithorizont von 10 bis 15 Jahren erzielt werden.

Der Ausbau der Fernwärme in die Hauptstrasse verursacht Vorinvestitionen in der Grössenordnung von Fr. 1 Mio. Die WLN kann diese Summe nicht mehr alleine stemmen, zumal erst nach 10 Jahren mit einem angemessenen «Return» gerechnet werden kann. Die Geschäftsleitung hat deshalb dem WLN Verwaltungsrat beantragt, auf den Ausbau zu verzichten.

Der WLN-VR möchte aber die Türe nicht gänzlich schliessen. Er fragt deshalb die Gemeinde Lyss an, ob mit einem zinsfreien Darlehen über 10 Jahre das Lysser Leuchtturmprojekt mitfinanziert werden kann. Das Darlehen müsste in der Höhe der Ausbaurkosten erfolgen und mit Rangrücktritt versehen sein. Die Rückzahlung müsste nach heutiger Sicht über weitere 10 Jahre erfolgen.

Rechtliche Grundlagen

Für Ausgaben von Fr. 1 Mio. bis Fr. 3 Mio. liegt die Zuständigkeit beim GGR unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 46 Bst. b GO).

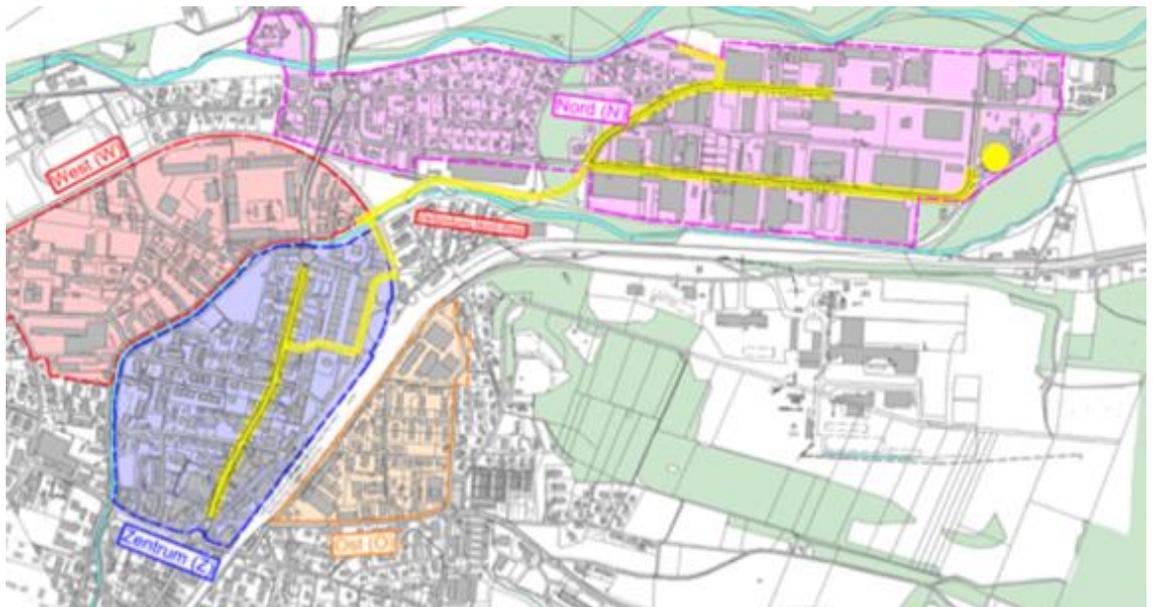
Gründe und Argumente für das Darlehensgesuch der WLN AG

Die Trägerschaft der WLN AG besteht je zu 1/3 durch die ESAG, Seelandgas AG und GZM AG. Diese haben je Fr. 3.1 Mio. in das Projekt Fernwärme investiert (Beträge noch nicht vollumfänglich abgerufen). Die WLN AG ist ein privatrechtliches Unternehmen und basiert auf dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.



Das bestehende Kapital der WLN AG wird aktuell in den Ausbau der ersten Etappe investiert. Die Erschliessung der Hauptstrasse war ursprünglich in einer späteren Etappe vorgesehen. Da aber die Sanierung der Hauptstrasse im kommenden Frühling bevorsteht, drängt die Zeit um allenfalls mit der Grabenöffnung gleichzeitig die Fernwärmeleitung einzulegen. Aus finanziellen Aspekten ist dieser Schritt mit Investitionen von ca. Fr. 1 Mio. für die WLN AG grundsätzlich noch zu früh. Die Rentabilität beim Verkauf von Fernwärme erfolgt erst nach 10 Jahren.

Im Baugesuch für die Sanierung der Hauptstrasse in Lyss hat die WLN AG den Fernwärmeleitungsbau vorsorgehalber eingegeben. Gemäss Kanton wird der Baubeginn der Tiefbauarbeiten in der Hauptstrasse nach den Einsprachenbereinigungen frühestens im Frühling 2020 stattfinden.



Gemäss Verwaltungsratsbeschluss der WLN AG, wird die Erschliessung mit Fernwärme im Perimeter Hauptstrasse nur ausgeführt, unter der Voraussetzung der Unterstützung der Ge-

meinde mit einem zinsloses Darlehen in der Höhe von Fr. 1'000'000.00 über 10 Jahre, rückzahlbar über weitere 10 Jahre in Tranchen von jeweils Fr. 100'000.00. Andernfalls wird die WLN auf die Erschliessung mit Fernwärme im Perimeter Hauptstrasse verzichten.

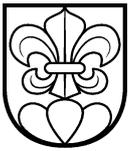
Beurteilung aus Sicht der Gemeinde

Aus ökologischer Sicht ist die WLN AG für die Energiestadt Lyss ein Leuchtturmprojekt. In den Richtlinien+Zielsetzungen 2014-2017 war festgehalten, für die WLN AG, bzw. die Versorgung durch Fernwärme in Lyss, gute Rahmenbedingungen zu schaffen. Diese Zielsetzung wurde durch die Gemeinde erfüllt. Es ist für Lyss als Energiestadt auch weiterhin wichtig, dass dieses aus ökologischer Sicht wichtige Projekt weiter ausgebaut wird.

Der Wärmeverbund Lyss Nord ist das zentrale Projekt / die bedeutendste Massnahme aus dem Richtplan Energie 2013. Die Gemeinde Lyss hat nebst der Koordination im Rahmen der Erarbeitung des Richtplanes Energie auch mit Vorleistungen wie Studien, Zusammenstellung Trägerschaft usw. die Grundsteine für den heutigen Wärmeverbund gelegt. Im Weiteren hat die Gemeinde im Konzessionsvertrag mit der WLN AG festgehalten, dass während den ersten 30 Jahren auf eine Abgabe für die Benützung öffentlichen Grundes verzichtet wird.

Als Energiestadt muss der Ausbau des Wärmenetzes in der Hauptstrasse angesichts des im Siedlungskonzept 2035 aufgezeigten Nutzungspotentials in diesem Strassenabschnitt soweit möglich unterstützt werden.

Ein Netzausbau der Fernwärme im Perimeter der Hauptstrasse, kann für in Planung stehende Projekte und deren Investoren durchaus interessant sein (Mühleplatz, Erweiterung Altersheim, Gnossi etc.). Eine Anschlusspflicht bei Neubauten war bis anhin nicht vorgesehen. Mit einer Anschlusspflicht für neue Planungen oder UeO's kann die WLN AG indirekt unterstützt werden, indem Neukunden und damit langfristige Einnahmen gesichert werden. Aus diesen Überlegungen hat der GR am 02.04.2019 die Absicht erklärt, in neue Planungen (UeO's) im Perimeter Hauptstrasse die Auflage für eine Anschlusspflicht an die Fernwärme vorzugeben, bzw. der Richtplan Energie anzupassen.



Unterstützungs- und Finanzierungsvorschläge durch die Gemeinde

Variante 1:

- Darlehen Fr. 1 Mio. fix 01.01.2020 bis 30.06.2030 zinsfrei (Investitionen Netzbau Fr. 850'000.00 + Investitionen Netzanschlüsse Häuser Fr. 150'000.00)
- mit Rangrücktritt auf die gleiche Stufe, wie die Darlehen der Aktionäre mit Rang Rücktritt
- ab 2030 jährlich Fr. 100'000.00 rückzahlbar, erstmals per 01.07.2030; Restbetrag weiterhin zinsfrei; letzte Tranche 01.07.2039

Variante 2:

- Fr. 425'000.00 „à fond perdu“ per 01.01.2020 (50% Investitionen Netzbau)

Beurteilung und Empfehlung aus Sicht des GR

An mehreren Gesprächen mit dem Verwaltungsratspräsidenten der WLN AG, Eicher Ruedi, versuchte der GR Klarheit über die Umstände des Unterstützungsgesuchs der WLN AG sowie die Absichten der WLN AG für einen Fernwärmausbau in die Hauptstrasse zu klären.

Aus wirtschaftlichen Gründen ist es der WLN AG nicht möglich, den Fernwärmeausbau in die Hauptstrasse selber zu finanzieren. Die Vorinvestitionen sind sehr hoch und es kann (wenn überhaupt) erst nach 10 Jahren mit Einnahmen gerechnet werden.

Aus Sicht der Energiestadt Lyss und des Klimaschutzes sind nachhaltige Energien wichtig, was grundsätzlich für die Nutzung von CO2-neutralen Ressourcen wie Fernwärme und die Ausweitung des Fernwärmenetzes spricht.

Der GR ist der Meinung, dass die Netzerweiterung von Fernwärme unbedingt unterstützt werden muss, und die Gemeinde Lyss mit der Gewährung eines Darlehens an die WLN AG ihren Beitrag an die Ökologie als Energiestadt spricht. Deshalb empfiehlt der GR dem Parlament, der WLN AG ein Darlehen über Fr. 1 Mio. für die Erweiterung des Fernwärmenetzes bis zur Hauptstrasse zu gewähren.

Mitbericht Finanzen

Die nach geltender Praxis ermittelten kalkulatorischen Zinskosten (2.5%) betragen jährlich maximal 25'000 Franken. Aufgrund der aktuellen Situation am Kapitalmarkt (Zinssätze um 0 %) sind die durch das unverzinsliche Darlehen effektiv entstehenden Zinskosten vernachlässigbar. Die Finanzierung des Darlehens erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung aus verfügbaren oder zu beschaffenden Mitteln.

Im Finanzplan 2019 - 2024 sind für die Unterstützung der WLN AG keine finanziellen Mittel eingestellt.

Die Variante „Darlehen“ hat keine massgebende Auswirkung auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht der Gemeinde Lyss.

Die „à fond perdu“ Variante wird als Beitrag über die Erfolgsrechnung verbucht und demnach sofort abgeschrieben, da kein effektiver Gegenwert (aus Sicht der Finanzbuchhaltung) geschaffen wird. Hierzu genehmigt der GGR den entsprechenden Verpflichtungskredit zu Lasten der Erfolgsrechnung. Der Beitrag wird über die Jahresrechnung 2019 finanziert. Die zusätzliche finanzielle Belastung kann mit voraussichtlichen Besserstellungen aufgefangen werden.

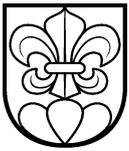
Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Hegg Andreas, Gemeindepräsident, FDP: Der Ausbau der Hauptstrasse wird voraussichtlich im Februar 2020 beginnen. Sicherlich ist allen klar, dass es deshalb Sinn macht, die Leitungen auch zu diesem Zeitpunkt einzulegen.

Der Redner hat Gerüchte oder Bedenken gehört: Was passiert, wenn das Geld gesprochen wird, die Leitungen verlegt sind und niemand anschliesst? In Zusammenhang mit den geplanten Projekten wie Mühleplatz, Erweiterung Altersheim Lyss-Busswil, Gnossi etc. kann eine Anschlusspflicht in die Überbauungsordnungen aufgenommen werden.



Ackermann Adrian, EVP: Die Fernwärme entspricht einer nachhaltigen Energieproduktion. Dass der Ausbau jetzt erfolgen muss, ist auch allen bewusst. Die Fraktion EVP ist der Meinung, dass das Angebot der Fernwärme so schnell wie möglich in allen vorgesehenen Zonen möglich sein sollte. Aus diesem Grund sind die Verlegung und der Ausbau der Leitungen während der Sanierung der Hauptstrasse dringend nötig. Zudem gibt es heute kaum noch Zinsen, daher macht es Sinn das zinslose Darlehen von Fr. 1 Mio. zu gewähren. Die Fraktion EVP stimmt der Variante 1 ohne Vorbehalt zu. Die Fraktion EVP hofft aber auch, dass die übrigen Zonen, welche vorgesehen waren für die Fernwärme, auch schnellst möglich anschlussbereit werden. Dies betrifft insbesondere die Zone Nord, bei welcher offensichtlich noch nicht die ganze Zone erschlossen wurde. Dieser Teil ist kurzfristig noch nicht, oder gar nicht vorgesehen. Der Redner findet dies jedoch sehr schade. Dort sind auch Hauseigentümer, welche gerne an die Fernwärme anschliessen würden. Im Plan ist vorgesehen, dass die ganze Zone erschlossen wird, aber offensichtlich wurden die Betroffenen schriftlich informiert, dass dies im Moment nicht der Fall sein wird. Der Fraktion EVP ist es wichtig, dass die ganze Zone erschlossen werden kann.

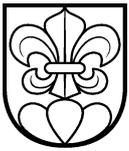
Gerber Daniel, FDP: Die Fraktion FDP unterstützt das vorliegende Geschäft. Als Energiestadt wird konkret ein Projekt unterstützt, bei welchem tatsächlich CO2 eingespart werden kann. Eine Anschlusspflicht ist grundsätzlich nicht die Haltung der Fraktion FDP. Trotzdem macht es für künftige Projekte Sinn, dass eine Anschlusspflicht vorgesehen wird. Dass die Leitungen nun im nächsten Jahr verlegt werden, ist allen klar. Das zinslose Darlehen von Fr. 1 Mio. auf 20 Jahre ist jedoch sehr unüblich. Jedoch ist allen bekannt, dass es sich bei der Wärme Lyss Nord AG (WLN AG) nicht um ein privates Unternehmen handelt. Indirekt ist die Gemeinde Lyss sogar Miteigentümerin. Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um ein Infrastrukturprojekt, mit einem Horizont und einer Nutzungsdauer von etwa 50 Jahren oder mehr. Aus diesem Grund findet die Fraktion FDP das zinslose Darlehen angemessen. Die Fraktion FDP stimmt dem Geschäft zu.

Brauen Thomas, SVP: Die Fraktion SVP hat das Geschäft diskutiert. Der Fraktion SVP ist zwar nicht ganz klar, wieso die Gemeinde Lyss ein zinsloses Darlehen gewährt. Beim vorliegenden

Geschäft macht dies zwar durchaus Sinn, sollte aber künftig nicht üblich werden. Dass die Leitungen nun während der Sanierung der Hauptstrasse verlegt werden, ist durchaus nachvollziehbar. Die Fraktion SVP stimmt dem Geschäft zu.

Eugster Lorenz, Grüne: Für die Fraktion SP/Grüne ist klar, dass die Wärmeleitungen erfolgen müssen. Volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich gibt es nichts anderes und ist «ein Muss». Gleichzeitig hat der Redner eine kritische Bemerkung. Wenn die WLN AG Fr. 1 Mio. mit der aktuellen Zinslage nicht alleine stemmen kann, kommt dies dem Redner etwas komisch vor. Energieprojekte mit nachhaltiger Ausrichtung haben längerfristig ein sehr geringes Investitionsrisiko. Risikoreich ist alles, was mit fossilen Energieträgern läuft. Zudem handelt es sich um eine Investition, welche keine Abhängigkeit zum Ausland verursacht. Auch dies ein riesen Plus. Diese Punkte sind alle sehr interessant, daher findet der Redner komisch, dass scheinbar die Privatwirtschaft trotzdem nicht selber tätig wird. Hierfür springt nun die Gemeinde Lyss ein. Die Fraktion SP/Grüne unterstützt das Vorgehen aus all den genannten Gründen. Je schneller die Wärmeleitungen vor Ort sind, umso weniger werden bestehende Heizanlagen mit anderen Energien ersetzt. Die Energie, welche transportiert wird, ist bereits vorhanden und «verpufft».

Hegg Andreas, Gemeindepräsident, FDP: Die WLN AG konnte die Investition nicht selber tragen. Sie hat bisher Fr. 12 Mio. zusammen mit drei weiteren Unternehmen investiert. Die Gemeinde hat bisher kein Geld investiert und ist nur indirekt über die ESAG involviert. Der Redner wäre auf die Diskussionen gespannt gewesen, wenn die Gemeinde das Geld hätte investieren müssen. Bis das Geld wieder zurückfliesst, dauert es einen Moment. Die Firmen müssen bis zum Anschluss an die Fernwärme auch auf das Geld warten. Aus diesem Grund ist es für die Unternehmen ein finanzielles Risiko, welches die Gemeinde mit dem zinslosen Darlehen etwas verringern kann.



Beschluss einstimmig

Der GGR beschliesst der WLN AG per 01.01.2020 ein Darlehen in der Höhe von Fr. 1 Mio. unter folgenden Konditionen zu gewähren:

- **Fr. 1 Mio. fix 01.01.2020 bis 30.06.2030 zinsfrei**
- **Rangrücktritt auf der gleichen Stufe, wie die Darlehen der Aktionäre mit Rang Rücktritt**
- **ab 2030 jährlich Fr. 100'000.00 rückzahlbar, erstmals per 01.07.2030; Restbetrag weiterhin zinsfrei; letzte Tranche 01.07.2039**
- **Das Darlehen wird nur gewährt, wenn die Realisation der Leitung erfolgt.**

Beilagen

Keine

Schulraumerweiterung Stegmatt, Neubau Pavillon für Kindergarten; Investitionskredit**Ausgangslage**

Der Pavillon (Baujahr 1968) bei der Schule Stegmatt, in welchem im Moment zwei Kindergartenklassen untergebracht sind, wurde im Rahmen der Machbarkeitsstudie für die Gesamtsanierung der Schule Stegmatt auf seinen baulichen Zustand untersucht. Diese Zustandsanalyse zeigte auf, dass er am Ende seiner Lebensdauer ist. Eine Reparatur oder Sanierung nach den heutigen Vorgaben ist gegenüber einem Ersatzneubau unverhältnismässig. Die eingesetzte Projektkommission „Gesamtsanierung Stegmatt“ hat im Rahmen der Planung der Gesamtsanierung dem GR vorgeschlagen, einen Ersatzneubau aus Holz, analog Schule Herrengasse für vier Kindergärten zu planen. Dieser soll aber nicht im Rahmen der Gesamtsanierung Schulanlage Stegmatt sondern bereits vorher erstellt werden. So können zwei Räume im Provisorium während der Sanierung des Schulhauses als Klassenräume genutzt werden.

Mit vorliegendem Geschäft wird dem GGR ein Investitionskredit für die Schulraumerweiterung Stegmatt von Fr. 1'800'000.00 beantragt.

Projektorganisation

Für die Realisierung wird das Projekt nicht durch eine Baukommission, sondern durch einen Projektausschuss begleitet. Dieser setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen

Garcia Javier	Bereichsleiter Hochbau, Bau + Planung	Vorsitz
Meier Regula	Abteilungsleiterin, Bildung + Kultur	Mitglied
Rohrbach Lea	Kindergartenlehrperson	Mitglied
Tanner Andreas	Schulleiter Schule Stegmatt	Mitglied
Recchia Piero	Hauswart Schule Stegmatt	Mitglied
Löffel Peter	Architekturbüro Löffel + Bänziger, Lyss	Architekt



Die Architekturarbeiten werden durch das Architekturbüro Löffel & Bänziger, Lyss durchgeführt. Die Löffel & Bänziger AG war auch das Architekturbüro bei den bereits erstellten Provisorien Stegmatt und Herrengasse, sie bringen somit die nötigen Kenntnisse und das Vorwissen mit, um das vorliegende Projekt auszuarbeiten. So kann Honorar eingespart werden. Die Planung des Neubaus wird mit den Spezialisten der Gesamtsanierung Stegmatt zusammen geplant, damit eine Gesamtbetrachtung der Situation sichergestellt wird.

Projekt

Ursprünglich war ein modulares Fertigcontainer-Provisorium wie bei der Schule Herrengasse geplant. Die Bedürfnisabklärung mit der Schulleitung und Kindergartenlehrperson hat aber ergeben, dass sich die Ansprüche für die Kindergartenräume von jenen der Tagesschule unterscheiden. Aufgrund dieser Ausgangslage hat das Architekturbüro Löffel & Bänziger, Lyss ein neues Projekt erarbeitet. Die Garderoben wurden vergrössert und neue Arbeitsnischen/Lagerräume geschaffen. Dadurch vergrösserte sich die Grundfläche um 30% gegenüber jener des Provisoriums Herrengasse. Da aus organisatorischen Gründen während des Unterrichtes die vier Räume untereinander verbunden sein müssen, wurde das Treppenhaus innerhalb des Grundrisses platziert. Die Umgebungsgestaltung wird ebenfalls im Rahmen des Projekts „Gesamtsanierung Stegmatt“ geplant und ausgeführt. Der neu gestaltete Spielplatz für die Tagesschule wird tagsüber den Kindergärten zur Verfügung stehen.

Nachhaltigkeit

Der Neubau wird nach den Vorgaben des SIA-Effizienzpfads Energie realisiert und erfüllt dadurch die Vorgaben der Energiestadt.

Haustechnik

Um die CO₂-Grenzwerte einzuhalten, wird eine kontrollierte Lüftung eingebaut. Das Gebäude wird für Heizung und Warmwasser an das Fernwärmenetz „Wärme Lyss Nord“ angeschlossen.

Kosten nach Baukostenplan (BKP)

0 Grundstück	Fr.	0.00
2 Gebäude	Fr.	1'640'000.00
3 Betriebseinrichtung	Fr.	0.00
4 Umgebung	Fr.	30'000.00
5 Baunebenkosten	Fr.	60'000.00
7 Reserve für Unvorhergesehenes	Fr.	70'000.00
Total Kosten	Fr.	1'800'000.00

Mehrkosten im Vergleich zum Provisorium Herrengasse

- Grundfläche um 30% grösser (grössere Garderoben, Arbeitsnischen/Lagerräume)	Fr.	300'000.00
- Energievorgaben, da kein Provisorium (kontrollierte Lüftung, Anschluss an das Fernwärmenetz)	Fr.	200'000.00
- Abbruch bestehender Pavillon	Fr.	50'000.00
- Anschlussleitungen an die Schulanlage Stegmatt, Technikraum Trakt B	Fr.	50'000.00
- Honorar Architekt (gesamt Fr. 100'000.00 = 6% der Bausumme) grösserer Planungsaufwand und Bauleitung (Herrengasse durch Generalunternehmer)	Fr.	70'000.00
- Fachplaner für Heizung-, Sanitär- und Lüftungsanlagen (Durch den Fachplaner der Gesamtsanierung Stegmatt geplant)	Fr.	25'000.00

Kostenvergleich mit anderen Kindergärten

Anlage	Geschossfläche GF	Kostenkennwert (SIA 416)
	in m ²	Fr./m ² GF
KG Sulgenbach, Bern	730	5'042.00
KG Haspelweg, Bern	450	4'414.00
KG Zollikofen	1300	2'690.00
Neubau KG Stegmatt	690	2'385.00

Die Erstellungskosten (BKP2) des Neubaus Kindergarten Stegmatt ergeben einen Preis von Fr. 2'385.00 pro m² Geschossfläche. Ein Vergleich mit anderen Kindergärten zeigt, dass die Gemeinde Lyss ein wirtschaftliches Projekt erstellen wird.

Investitionsplan

Im Finanzplan ist für die Erstellung einer Schulraumerweiterung für den Kindergarten bei der Schulanlage Stegmatt ein Betrag von Fr. 1'800'000.00 vorgesehen.

Terminprogramm

GR	19.08.2019
GGR	16.09.2019
Baubeginn	Februar 2020
Bezug	August 2020

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 46 Bst. b der Gemeindeordnung ist der GGR mit fakultativem Referendum zuständig für einmalige Ausgaben von 1 bis 3 Millionen Franken.

Mitbericht Abteilung Finanzen

Wie im Geschäft erwähnt, sind im Investitionsplan für dieses Bauvorhaben gesamthaft Fr. 1'800'000.00 im Planjahr 2020 vorgesehen.

Die Berechnung der Abschreibungen erfolgt nach den Vorgaben von HRM2, mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode.



Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bruttoinvestition	1'800'000					
Buchwert vor Abschreibungen	1'800'000	1'728'000	1'656'000	1'584'000	1'512'000	1'440'000
Abschreibung (linear, 25 Jahre Nutzungsdauer = 4%)	72'000	72'000	72'000	72'000	72'000	72'000
Restwert Buchwert	1'728'000	1'656'000	1'584'000	1'512'000	1'440'000	1'368'000
Jährliche Kapitalkosten						
Abschreibung	72'000	72'000	72'000	72'000	72'000	72'000
Kalkulatorische Verzinsung 2.5%	45'000	43'200	41'400	39'600	37'800	36'000
Kapitalkosten	117'000	115'200	113'400	111'600	109'800	108'000
Total Folgekosten z. L. ER	117'000	115'200	113'400	111'600	109'800	108'000

Die Investitionsfolgekosten sind im Finanzplan 2019 enthalten und somit unter den aktuellen finanziellen Gegebenheiten tragbar. Dass bedeutet, dass die Finanzierung mit einer Steueranlage von 1.65 nachhaltig sichergestellt ist.

Das Projekt „Neubau eines Gebäudes für vier Kindergärten beim Schulhaus Stegmatt wird im Jahr 2045 sowohl in der Anlagenbuchhaltung wie auch in der Finanzbuchhaltung komplett abgeschrieben sein.



Der notwendige Verpflichtungskredit wird auf dem Darlehensweg finanziert und führt zu einem Anstieg der Verschuldung der Gemeinde Lyss. Über die Schulden-situation wurde bereits mehrmals in den verschiedenen Finanzplanunterlagen aufmerksam gemacht. Die Abschreibungen wie auch die Schuldzinsen sind unter den gegebenen Rahmenbedingungen finanzierbar. Es wird mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 2.5% gerechnet.

Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Christen Rolf, Gemeinderat, BDP: Der Redner erklärt, wieso der Neubau Pavillon nicht zusammen mit dem Geschäft «Sanierung Stegmattschulhaus» zur Genehmigung vorlag. Bei der Sanierung Stegmattschulhaus sowie dem Neubau Pavillon handelt es sich um zwei unabhängige Geschäfte. In der ursprünglichen Strategie war es wichtig, dass der Pavillon vorgezogen wurde, damit im Zeitpunkt der Sanierung Stegmattschulhaus genügend Räume zur Verfügung stehen. Im Geschäft kann entnommen werden, dass bei einer Annahme der Sanierung Stegmattschulhaus ein wunderbarer Garten vor der Tagesschule entsteht. Dieser kann vom Pavillon Kindergarten mitbenutzt werden. Sollte das Geschäft Sanierung Stegmatt nicht angenommen werden, wird der Garten nicht realisiert. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf den Pavillon, so ist wie bisher der Spielplatz auf Seite des ehemaligen Kambly Areal ausgerichtet. Geplant war, das Geschäft bereits früher vorzulegen – jedoch spätestens an der letzten Parlamentssitzung. Die Kommunikation hat jedoch stets stattgefunden. Die Frage drehte sich hauptsächlich um die Kosten, welche mit Fr. 1.5 Mio. und nicht mit Fr. 1.8 Mio. im Finanzplan vorgesehen waren. Die Abteilung Bau + Planung benötigte noch Zeit um zu analysieren, wie sich die Fr. 300'000.00 Mehrkosten zusammensetzen und ob diese möglicherweise noch angepasst werden können. Leider konnten die Fr. 300'000.00 nirgends eingespart werden. Der Redner entschuldigt sich, dass die Kosten sich nicht mehr senken lassen und dass nicht bereits der letzten Sitzung informiert wurde.

Pardini Oriana, SP: Die Fraktion SP/Grüne steht hinter dem vorliegenden Geschäft und findet die Schulraumerweiterung des Stegmattschulhaus gut, wichtig und notwendig. Die deutliche Annahme der Schulraumerweiterung Grentschel durch das Volk in diesem Jahr, zeigt ausserdem, dass in der Gemeinde Lyss ein Bedürfnis besteht. Die Fraktion SP/Grüne stimmt dem Investitionskredit zu.

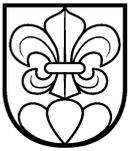
Spring Ueli, BDP: In der Abstimmungsbotschaft für den Neubau Schulhaus Grentschel wurde bereits auf das vorliegende Geschäft hingewiesen. Dass die Geschäfte «Gesamtsanierung Schulanlage Stegmatt» und «Neubau Pavillon Kindergarten» zwei voneinander getrennte Projekte sind und sich nicht gemeinsam vorlegen lassen, wurde auch in den Unterlagen gut begründet und erklärt. Gemäss Bericht der Abteilung Finanzen sind die Kosten von Fr. 1.8 Mio. im Investitionsplan für das Jahr 2020 vorgesehen. Somit wird die Fraktion BDP dem Neubau Pavillon für Kindergarten zustimmen.

Steiner Gerhard, SVP: Die Fraktion SVP unterstützt das vorliegende Geschäft. Die Fraktion SVP ist froh, dass nicht eine Sanierung von einem über 50-jährigen Gebäude ins Auge gefasst wurde. Der geplante Holzbau ist zudem nachhaltiger als ein Stahlbau. Ebenfalls gut findet die Fraktion SVP, dass der Neubau Pavillon Kindergarten der eigentlichen Sanierung Stegmattschulhaus vorgezogen wird und damit die Umbauphase entlastet. Gut ist ebenfalls, dass mit der Fernwärme nachhaltig geheizt wird. Im Kostenvergleich mit anderen Kindergärten ist der Kostenkennwert tiefer als bei anderen Kindergärten in der Umgebung. Die Konstellation der Baukommission findet die Fraktion SVP unglücklich und wundert sich, dass die Politik darin nicht vertreten ist. Die Fraktion SVP unterstützt das vorliegende Projekt und wird dem Geschäft zustimmen.

Beschluss 36 : 0 Stimmen

Der GGR beschliesst einen Investitionskredit von Fr. 1'800'000.00 für den Neubau eines Gebäudes für vier Kindergärten beim Schulhaus Stegmatt.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 46 Bst. b Gemeindeordnung (GO).



Beilagen

Keine

234 064.10 Landschaft, Wald + Gewässer; Gewässer; Neubau, Ausbau und Erneuerung /
Unterhalt

2017-192
B+P

Unterhalt Brücken; Rahmenkredit für die Jahre 2015 - 2024; 2. Zwischenbericht; Kenntnisnahme

Vorgeschichte

Der GGR sprach am 08.12.2014 einen Unterhalts-Rahmenkredit der gemeindeeigenen Brücken in Höhe von Fr. 1.542 Mio. für die Jahre 2015- 2024. Während dieser Zeit wird dem GGR im 2-Jahres-Rythmus einen Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten durch die Abteilung Bau + Planung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um den 2. Zwischenbericht. Den 1. Zwischenbericht nahm der GGR am 26.06.2017 [416] zur Kenntnis.

Ausgangslage

In Lyss befinden sich heute 56 Brücken. Seit der Unterbreitung des Rahmenkreditgeschäftes im Dezember 2014 im GGR entstanden in Lyss zwei neue Brücken (Brücke Neubau Heilpädagogische Schule (HPS) und Brücke Radweg Buchzopfen 2). Die Gemeinde ist für 52 Brücken unterhaltspflichtig. 2 Brücken sind im Eigentum der Burgergemeinde Buswil und 2 Bauwerke sind im Eigentum des Kantons.

Übersicht Brückenzustand 2014

Im Jahr 2014 wurden total 47 Brücken untersucht. Die beiden historischen Brücken im Zentrum, die neuen Brücken bei der HPS / Buchzopfen 2 und die Brücke am Oeleweg, welche durch einen Steg ersetzt werden soll, wurden nicht untersucht.

Es konnte damals festgehalten werden, dass sich 68% der Brücken in einen annehmbaren bis gutem Zustand befinden. 28% der Lysser Brücken befanden sich in einem schlechten bis schadhafte Zustand. Bei 2 Brücken (4%) waren dringliche Massnahmen notwendig.

Stand der Umsetzung per 31.07.2019

Folgende Brücken wurden seither ersetzt:

Brücke	Nr.	KV +/- 25% [Fr.]	Kosten [Fr.] Stand 31.07.2019	Differenz [Fr.]
Rad- und Fussgängerbrücke am Ob. Aareweg	22	150'000.00	172'719.70	+ 22'719.70
Fussgängerbrücke Grentschelstrasse	10			

Folgende Brücken wurden seither saniert:

Brücke	Nr.	KV +/- 25% [Fr.]	Kosten [Fr.] Stand 31.07.2019	Differenz [Fr.]
Fussgängerbrücke Riedli/GZM	7	197'000.00	96'035.65	- 100'964.35
Fussgängerbrücke Parkweg/Schönau	27			
Fussgängerbrücke Parkweg/Kaserne	28			
Fussgängerbrücke Wannersmattweg	35			
Fussgängerbrücke Gränschelmatt 1	48			
Fussgängerbrücke Gränschelmatt 2	49			
Fussgängerbrücke Gränschelmatt 3	50			
Fussgängerbrücke Gränschelmatt 4	51			
Brücke Kirchgasse (mit GV Lyssbach)	18			
Brücke Marktplatz	21			
Fussgängerbrücke Parkweg/Westring	26			
Brücke Steinweg	31			



Folgende Brücken sind in Planung für einen Ersatz:

Brücke	Nr.	KV +/- 25% [Fr.]	Kosten [Fr.] Stand 31.07.2019	Differenz [Fr.]
Rad- und Fussgängerbrücke am Industriering	15	411'000.00	14'296.55	- 396'7033.45
Brücke Fabrikstrasse (mit GV Lyssbach)	6			

Folgende Brücken wurden bisher vertiefter untersucht:

Brücke	Nr.	KV +/- 25% [Fr.]	Kosten [Fr.] Stand 31.07.2019	Differenz [Fr.]
Brücke Alte Hardernstrasse	1	584'000.00	85'337.00	- 498'663.00
Fussgängerbrücke Schulanlage Grentschel	11			
Brücke Nachtigallenweg	42			
Rad- und Fussgängerbrücke Buchzopfen 1	8			
Rad- und Fussgängerbrücke Im Bödeli	14			

Kosten

Per 31.07.2019 investierte die Gemeinde bisher Fr. 368'388.90 über den Rahmenkredit in die gemeindeeigenen Brücken (Kredit Fr. 1'542'000.00, bisherige Ausgaben Fr. 368'388.90, Differenz Fr. 1'173'611.10).

INFO

Bisherige Arbeiten im 2019 wurden durch die Unternehmer noch nicht in Rechnung gestellt.

Weiteres Vorgehen

In den nächsten 2 Jahren sollen die Brücken Nr. 15 (Industriering über Alte Aare; Gesamtbaubescheid vom 15.07.2019) und Nr. 6 (Fabrikstrasse) ersetzt werden. Diese befinden sich in einem schlechten Zustand. Weiter werden die Sanierungen resp. wo notwendig die Ersatzneubauten bei den bereits untersuchten Brücken in Angriff genommen.

Fazit

In den letzten 4 Jahren konnten über den Rahmenkredit diejenigen Brücken ersetzt resp. saniert werden, bei welchen dringliche Massnahmen notwendig waren. Mit den getätigten vertieften Untersuchungen (Bohrkerne, etc.) können nun bei den weiteren Brücken individuelle Lösungen für die Sanierungen gefunden werden. Die Umsetzung befindet sich zurzeit im Terminplan. Auch betreffend Kosten kann zurzeit ein positives Fazit gezogen werden. Sämtliche bereits sanierte Brücken konnten im Rahmen der einzelnen Kostenschätzungen (+/- 25%) erneuert werden. Aufgrund der bisherigen Ausgaben wurde zudem das Investitionsprogramm entsprechend angepasst.

Übersicht Brückenzustand per 31.07.2019

Zustandsklasse ZK	Beschreibung	Spezifizierung	Anzahl
1	in gutem Zustand	keine / geringfügige Schäden	27
2	in annehmbarem Zustand	unbedeutende Schäden	16
3	in schadhaftem Zustand	bedeutende Schäden	7
4	in schlechtem Zustand	grosse Schäden	2
5	in alarmierenden Zustand	dringliche Massnahme	0
Total Brücken			52

Investitionsprogramm (Produkt – Nr. 3131.75)

Arbeiten / Jahre	bisher	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Total
Unterhalt Brücken Lyss und Buswil	368	300	300	300	100	100	74	1542



Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen

Keine.

Beschluss stillschweigend

Der GGR nimmt Kenntnis vom 2. Zwischenbericht über den Stand der Umsetzung im Zusammenhang mit dem am 08.12.2014 gesprochenen Rahmenkredit. Der 3. Zwischenbericht wird dem GGR im Jahr 2021 unterbreitet. Die Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung der Brückensanierungen voraussichtlich im Jahr 2025.

Beilagen

Keine

2018-248

235 012.18 Organisation; Behörde; Parlamentarische Vorstösse

P

Postulat (abgeändert); SP/Grüne; "Einsetzen einer Begleitgruppe Integration" (Nr. 02/2018); Fristverlängerung für Beantwortung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Die Fraktion SP/Grüne hat an der GGR-Sitzung vom 12.03.2018 das Postulat "Wieder auf die Beine stellen der Fachgruppe Integration" (Nr. 2/2018) eingereicht.

Begründung der PostulantIn

Integration hat viele Aspekte und betrifft nicht nur Zuzüger mit Migrationshintergrund. Das gemeinschaftliche und nachbarschaftliche Zusammenleben stellt auch in Lyss eine grosse Herausforderung dar. Wer meint, dass dies in einer Stadt mit 15'000 Einwohnern kein Problem ist, verschliesst die Augen vor der Realität.

Handlungsfelder oder Ansätze für eine Fachgruppe Integration:

- Verdichtetes Bauen (inkl. Hochhausprojekte), Integration statt Zukunftsangst.
- Durchmisches Wohnen: Zusammenleben von Alt und Jung fördern ist eine Integrations-Tätigkeit.

- Wachstum: proaktiv und verträglich mitgestalten und nicht immer nur der Entwicklung hinterherhinken müssen, hat viel mit Integration zu tun.
- Neben Infrastruktur und Verkehr, Massnahmen für die sogenannten Soft-Faktoren verstärken. Dazu gehört beispielsweise die Integration der Zuzüger in die Gemeinde und in die Vereine.
- Generations- und Mentalitätsübergreifende Aktivitäten vs. Isolierte Vereinsaktivitäten; wer sorgt sich um das Erstere?
- Verständnis Busswil – Lyss
- Verständnis Stadt – Land
- Integrative Aktivitäten zur Belebung des neu gepflasterten Marktplatz; Integration sollte hier nicht auf Granit beißen.

An der GGR Sitzung vom 17.09.2018 [§ 87] wurde das Postulat durch die Postulantin abgeändert in "Einsetzen einer Begleitgruppe Integration" (Nr. 02/2018) und vom GGR als erheblich erklärt.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 40 und 41 der Gemeindeordnung (GO) muss der GR einem erheblich erklärten Postulat innert einem Jahr Folge leisten. Der Grosse Gemeinderat kann diese Frist verlängern.

Weiteres Vorgehen

Der GR hat sich an der Sitzung vom 02.07.2019 dafür ausgesprochen, wie in den Richtlinien + Zielsetzungen 2018-2021 vorgesehen, im Jahr 2020 das Integrationsleitbild vom 02.09.2013 zu überprüfen, zu überarbeiten, allenfalls zu erweitern und auf die heutigen Bedürfnisse in Lyss anzupassen.

Die im Postulat aufgeführten Handlungsfelder und Ansätze sind ebenfalls Bestandteil der Überprüfung und werden sofern nötig in die Überarbeitung des Integrationsleitbildes aufgenommen. Der GR wird hierfür auf Beginn 2020 eine entsprechende Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus gezielt ausgewählten Anspruchsgruppen einsetzen.

Aus den Resultaten der Überprüfung des Integrationsleitbildes wird sich auch abzeichnen, ob und in welchen Bereichen sowie in welchem Umfang eine Begleitgruppe Integration Sinn machen könnte.

Aus diesem Grunde beantragt der GR dem GGR eine Fristverlängerung für die Beantwortung des vorliegenden Postulats bis Ende 2021.

Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

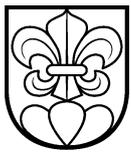
Erwägungen

Bütikofer Markus, SP: Der Redner gehört zu jenen, welche begleitetes Wohnen schon bald einmal nötig haben werden. Aufgrund der vermehrten Vergesslichkeit, wünscht der Redner daher eine relativ rasche Umsetzung und Stellungnahme zum Postulat. Darum hat der Redner seine Bedenken, wenn er bis im Jahr 2021 auf eine Antwort betreffend der Integrationsbegleitgruppe warten soll.

Aus diesem Grund stellt der Redner den folgenden Antrag: Der Zwischenbericht soll bis Ende 2020 vorliegen.

Abstimmung

Der Antrag von Bütikofer Markus wird mit 19 : 16 Stimmen angenommen.



Beschluss 32 : 4 Stimmen

Der GGR beschliesst aufgrund der geplanten Massnahmen eine Fristverlängerung für die Beantwortung des Postulats SP/Grüne "Einsetzen einer Begleitgruppe Integration" (Nr. 02/2018) bis Ende 2021.

Dem Parlament ist per Ende 2020 ein Bericht über den Stand der Entwicklung zu unterbreiten.

Beilagen Keine

2019-408

236 012.18 Organisation; Behörde; Parlamentarische Vorstösse

F

Interpellation SVP; "Fremdmittelbeschaffung für bevorstehende Investitionen (Nr. 04/2019); Beantwortung

Ausgangslage / Vorgeschichte

An der Sitzung vom 20.05.2019 reichte die Fraktion SVP Lyss-Busswil die Interpellation „Fremdmittelbeschaffung für bevorstehende Investitionen“ ein.

Interpellationstext

Auf Gemeindegebiet Lyss stehen grosse Neubauten und Sanierungen von Schulanlagen bevor. Dafür sind finanzielle Mittel zu beschaffen.

Auskunftsbegehren:

Der Gemeinderat wird gebeten, über folgende die Gemeinde betreffende Frage Auskunft zu erteilen:

1. Wo werden die Fremdmittel (Kredite) beschafft und wer ist dafür zuständig?
2. In welcher Höhe sind Kredite für die anstehenden Investitionen nötig?
3. Wer führt die Zinsverhandlungen durch?
4. Besteht für die Gemeinde Lyss die Möglichkeit, zinslose Darlehen zu erhalten?
5. Heutzutage gibt es Unternehmen, welche die Möglichkeit suchen um Geld anzulegen oder gar dafür bezahlen. Wird eine solche Möglichkeit geprüft?

Stellungnahme des GR

1. Wo werden die Fremdmittel (Kredite) beschafft und wer ist dafür zuständig?
Die Fremdmittel werden auf dem Kapitalmarkt beschafft. Dafür bestehen verschiedene Mittel zur Verfügung. Die Zuständigkeit der Mittelbewirtschaftung und Planung/Überwachung der Liquidität (Finanzierungen, Umschuldungen, Zinsen- und Amortisationsdienst) obliegt dem Abteilungsleiter Finanzen. Diese Aufgaben werden mittels Stellenbeschreibung vom GR an die Abteilungsleitung Finanzen übertragen.
2. In welcher Höhe sind Kredite für die anstehenden Investitionen nötig?
Der GR informiert in regelmässigen Abständen (4 x pro Jahr) über die Schuldenentwicklung. Dafür stehen dem GR die Jahresrechnung, die Leistungsvorgaben, der Halbjahresabschluss sowie das Budget zur Verfügung. Darin wurde in den vergangenen Jahren konstant und transparent aufgezeigt, dass sich der Schuldenbestand (längerfristige Schulden = >1 Jahr) auf einen Betrag von rund Fr. 50.0 Mio. erhöhen wird.
3. Wer führt die Zinsverhandlungen durch?
Die Zinsverhandlungen werden durch die Abteilungsleitung Finanzen geführt.
4. Besteht für die Gemeinde Lyss die Möglichkeit, zinslose Darlehen zu erhalten?
Ja.



5. Heutzutage gibt es Unternehmen, welche die Möglichkeit suchen um Geld anzulegen oder gar dafür bezahlen. Wird eine solche Möglichkeit geprüft?

Solche Möglichkeiten werden durch die Gemeinde Lyss geprüft. Im aktuellen Jahr 2019 hat die Gemeinde Lyss zwei Fremddarlehen mit Negativzinsen abgeschlossen.

Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen

Kurz Thomas, SVP: Die Fraktion SVP bedankt sich für die Beantwortung der eingereichten Interpellation «Fremdmittelbeschaffung für bevorstehende Investitionen». Die Fraktion SVP freut sich, dass die Gemeinde Lyss die Möglichkeit nutzt, zinslose Darlehen abzuschliessen. In diesem Jahr konnten sogar zwei Fremddarlehen mit Negativzinsen abgeschlossen werden. Ein besonderer Dank geht an die Abteilung Finanzen.

Beschluss stillschweigend

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung der Interpellation der Fraktion SVP Lyss-Busswil „Fremdmittelbeschaffung für bevorstehende Investitionen“ (Nr. 04/2019).

Beilagen

Keine



237 012.18 Organisation; Behörde; Parlamentarische Vorstösse

2019-498

B+P

Interpellation SP/Grüne; "Herbizidfreie Unkrautbekämpfung in der Gemeinde Lyss" (Nr. 07/2019); Beantwortung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Die Fraktion SP & Grüne reichte an der GGR-Sitzung vom 24.06.2019 die Interpellation „Herbizidfreie Unkrautbekämpfung in der Gemeinde Lyss“ (Nr.07/2019) ein.

Beantwortung

Die Gemeinde Lyss wurde gebeten, zu folgenden Fragen, spezifisch für die Bereiche „Strassen- und Wegunterhalt, Unterhalt Parkplätze, Spielplätze und übriger öffentlicher Raum“ sowie „Friedhöfe“ Auskunft zu erteilen:

Was unternimmt die Gemeinde, damit im Rahmen der Unterhaltsarbeiten die Unkrautbekämpfung ohne Herbizid zuverlässig eingehalten wird?

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Mitarbeitenden des Werkhofs und die Anlagewarte die Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) seit über 20 Jahren nicht mehr grossflächig einsetzen. Die fach- und umweltgerechte Pflege, falls nötig auch mit Pflanzenschutzmitteln, wird mit der entsprechenden Aus- und Weiterbildung sichergestellt. So sind alle Facharbeiter des Werkhofs der Gemeinde Lyss, welche Grünunterhaltsarbeiten ausführen, u.a. im Besitz der «Fachbewilligung zum Ausbringen von Pflanzenschutzmittel».

Herbizidfreier Unterhalt verlangt mehr Handarbeit; Stehen in der Gemeinde Lyss genügend personelle Ressourcen zur Verfügung, um die geforderten Unterhaltsarbeiten in den zwei genannten Bereichen sicherzustellen?

Wie erwähnt setzt die Gemeinde Lyss die Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) seit über 20 Jahren nicht mehr grossflächig ein. Das Mittel wird nur noch gezielt bei Stockausschlägen und nur punktuell und in geringen Mengen im Sportzentrum Grien und dem Parkschwimmbad zur Bekämpfung von breitblättrigem Unkraut eingesetzt. Der damit zusammenhängende Mehraufwand wird daher seit Jahren mit den vorhandenen Ressourcen geleistet und ist damit sichergestellt.

Wer ist für die Schulung der Leute zuständig?

Für die Weiterbildung der Mitarbeitenden sind die Abteilungsleitungen verantwortlich. Die Schulung der Mitarbeitenden des Werkhofes geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Bereichsleitung und dem Leiter Werkhof.

Was für technische Hilfsmittel stellt die Gemeinde ihren Leuten zur Verfügung, um entsprechende Unterhaltsarbeiten ohne Einsatz von Herbizid durchzuführen?

Zurzeit kommt weitgehend das bewährte Arbeitsmaterial für regelmässiges Jäten von Hand zum Einsatz.

Verfügt die Gemeinde Lyss über Geräte zur thermischen Unkrautbekämpfung mit Heisswasser? Ist eine Beschaffung geplant?

Nein. Eine Beschaffung, welche den Anforderungen entspricht und auch effizient eingesetzt werden kann, wird aber im Werkhof seit einiger Zeit geprüft. Es besteht auch die Möglichkeit, entsprechende Leistungen bei Privatfirmen zu beziehen.

Auch auf Privatgrundstücken ist der Einsatz von Herbiziden auf Flächen ohne biologisch aktive Schicht verboten; Wie informiert und sensibilisiert die Gemeinde die Privathaushalte?

Die Fachgruppe Landschaft informiert regelmässig im Faltblatt „Natur im Siedlungsraum“ in alle Haushaltungen. Die aktuelle Ausgabe 2019 befasst sich mit der ökologischen Aufwertung von Lyssbach und Murgelibach. Eine Information zur Problematik „Einsatz von Herbiziden auf Privatgrundstücken“ wird der Fachgruppe Landschaft in Auftrag gegeben.



Ergänzend weist die Abteilung B+P darauf hin, dass gleichgelagerte Fragen an der GGR-Sitzung vom 10.12.2018 aufgrund einer einfachen Anfrage durch Rolf Christen bereits beantwortet wurden (Geschäft-Nr. 146).

Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen

Eugster Lorenz, Grüne: Der Redner bedankt sich für die Beantwortung der Fragen. Die Fraktion SP/Grüne freut's, dass in dieser Thematik eine Information an die Bevölkerung und private Haushalte gegeben wird. Die Interpellation ist spezifisch auf den Herbizideinsatz auf und an Strassen, Plätzen, Terrassen und Dächer ausgerichtet. Es geht darin nicht um eine ökologische Aufwertung der Natur im Garten, sondern dass gewisse Mittel bereits lange verboten sind und zwar auf allen Flächen, welche bei Regen direkt und ungefiltert in die Gewässer abgeschwemmt werden. Dies wird die Gemeinde Lyss bezüglich der Wasseraufbereitung noch einiges kosten. Dem Redner fehlt in der Beantwortung die klare Aussage, dass die Gemeinde an den Strassenrändern, Plätzen mit Pflastersteinen und Kiesplätzen das Verbot auch tatsächlich respektiert, dies auch bei kleinsten Mengen. Der Redner ist überzeugt, dass die Gemeinde Lyss vorleben wird, was im geplanten Faltblatt den Bewohnern kommuniziert wird.

Beschluss stillschweigend

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung der Interpellation SP/Grüne "Herbizidfreie Unkrautbekämpfung in der Gemeinde Lyss" (Nr. 07/2019).

Beilagen

Keine

238 012.18 Organisation; Behörde; Parlamentarische Vorstösse
Parlamentarische Vorstösse; Neueingänge

2015-1263

Anlässlich der Sitzung wurden folgende Parlamentarische Vorstösse eingereicht:

- Interpellation SP/Grüne; „Umsetzung Spielplatzkonzept“ (Nr. 10/2019)
- Motion FDP; „Sanierung / Erweiterung Parkschwimmbad Lyss“ (Nr. 11/2019)
- Motion EVP; „Steigerung der Stromproduktion durch Sonnenenergie in Lyss“ (Nr. 12/2019)
- Postulat SP/Grüne; „Projekt Parkschwimmbad und Umgebung 2030 erarbeiten“ (Nr. 13/2019)
- Postulat SVP; „Senkung der Abfall-, Wasser- und Abwassergebühren“ (Nr. 14/2019)
- Interpellation SVP; „Parkzeiten beim Friedhof, der Kirche und dem Kirchgemeindehaus“ (Nr. 15/2019)

239 150.10 Personelles; Personal; Personaldossiers

2017-948

B+K

Abteilung Bildung + Kultur; Personalwechsel; Kündigung Abteilungsleitende Meier Regula

Nobs Stefan, Gemeinderat, FDP: In der Medienmitteilung und dem Bieler Tagblatt konnte entnommen werden, dass Meier Regula, Abteilungsleiterin Bildung + Kultur, die Gemeinde Lyss per Ende November 2019 verlassen wird. Der Abgang hat nichts mit der Gemeinde Lyss zu tun und Meier Regula gefällt es nach wie vor sehr. Jedoch wird Meier Regula ihren Lebensmittelpunkt ins Berner Oberland verschieben. Damit kann die Gemeinde Lyss natürlich nicht mithalten. Die Stelle wurde bereits ausgeschrieben und es wird angestrebt, dass der GR die Stelle bis Ende November 2019 vergeben wird. Somit wäre die Stelle im Frühling 2020 wieder besetzt. In der Zwischenzeit wird die Stellvertretung von Platter Karin sichergestellt. Sie wird zusammen mit den Schulleitenden auch den pädagogischen Teil abdecken. Damit Platter Karin während dieser Phase entlastet werden kann, wurde ein Berufsmaturand für 40% Sachbearbeitung angestellt. Der GR ist zuversichtlich, dass die Stelle wiederum so gut und kompetent besetzt werden kann. Der Redner will zwar noch keine Verabschiedung machen. Trotzdem bedankt sich der Redner auch im Namen des GR herzlich für die Arbeit und das Engagement, welches Meier Regula während den letzten sechs Jahren und vier Monaten geleistet hat. Der Redner dankt für die gute Zusammenarbeit. Akklamation.



240 170.20 Soziales/Integration; Integration; Asylwesen
Bundesasylzentrum Lyss; Sachplan Asyl

2016-542

P

Hegg Andreas, Gemeindepräsident, FDP: Der Redner hat festgestellt, dass bei der Bevölkerung betreffend Asylzentren eine gewisse Unsicherheit besteht. Aus diesem Grund informiert der Redner über den neusten Stand. In der Schweiz gibt es sechs Asylregionen. Eine davon ist der Kanton Bern. Jede Asylregion hat zwei Bundesasylzentren. Ein Bundesasylzentrum befindet sich momentan im Zieglerspital Bern (Verfahrenszentrum) und das Asylzentrum an der Grenzstrasse Lyss/Kappelen (Wartezentrum). Die Gemeinde Lyss ist für ein zweites Bundesasylzentrum auf dem Sachplan Asyl vorgesehen, da das Bundesasylzentrum im Zieglerspital im Jahr 2022 an die Stadt Bern zurückgeht. Daher muss ein Ersatzzentrum gefunden werden. Zurzeit ist das Zeughaus in Lyss dafür vorgesehen und die Gemeinde Lyss ist immer noch auf dem Sachplan Asyl aufgeführt. Das Asylzentrum an der Grenzstrasse wird wegen dem Rückgang der Asylsuchenden vorübergehend geschlossen. Trotzdem wird der Umbau fertiggestellt, damit bei einer Zunahme das Zentrum sofort wieder in Betrieb genommen werden könnte. Der GR wird dem Bundesamt für Migration (SEM) und dem Kanton einen Brief schreiben, mit dem Anliegen dass die Gemeinde Lyss nun endlich vom Sachplan Asyl (Zeughaus) gestrichen werden soll. Bund und Kanton sollen für das Zieglerspital einen geeigneten Ersatz im Kanton Bern suchen, jedoch ausserhalb der Gemeinde Lyss.

Einfache Anfragen

2017-929

241 230.21 Volkswirtschaft; Standortpromotion; Promotionsprojekte

Sanierung Hauptstrasse; Verkehrsregelung; Einzweigung Aarbergstrasse/Kirchenfeldstrasse

Gerber Daniel, FDP: Bei der Sanierung der Hauptstrasse im Jahr 2020 wird der Verkehr via ESAG-Kreisel zur Garage Wegmüller in die Kirchenfeldstrasse eingeführt. Alle, welche nach Suberg wollen, müssen demnach links abbiegen. Der Redner möchte wissen, wie die genaue Verkehrsregelung vorgesehen ist. Bereits mit einigen Linksabbiegenden wird dies einen Stau bis zurück auf den ESAG-Kreisel verursachen. Bei dieser Kreuzung ist es besonders schwierig links abzubiegen. Alle anderen werden geradeaus Richtung Bären fahren und links zum Hirschenplatz abbiegen.

Christen Rolf, Gemeinderat, BDP: Die Sanierung Hauptstrasse steht unmittelbar bevor. Bei der Einbiegung von der Aarbergstrasse in die Kirchenfeldstrasse ist während den Stosszeiten der Einsatz von Securitas geplant, welche den Verkehr regeln. Dies scheint die effizienteste Lösung zu sein. Ein Kreisel ist aus Platzgründen nicht möglich. Als zweite Massnahme wird zurzeit eine Änderung der Vortrittsregelung mit dem Kanton sowie der Kantonspolizei besprochen. Der Einsatz der Securitas ist bereits beschlossen. Die zweite Massnahme ist noch in Bearbeitung. Der Redner hofft, dass diese auch zustande kommt.

2016-51

242 013.55 Organisation; Organisation; Drucksachen

Informationsdokumentation für Eltern von Neugeborenen

Tschanz Stéphanie, BDP: Als «frischgebackene Mutter» ist die Rednerin interessiert, welche Informationen die Gemeinde Lyss an die Eltern von Neugeborenen abgibt. Vielleicht gibt es ein ähnliches Dossier, wie es den Neuzuzügern abgegeben wird.

Hegg Andreas, Gemeindepräsident, FDP: Die Gemeinde Lyss gibt kein Dossier an Eltern von Neugeborenen ab. Die Gemeinde Lyss geht davon aus, dass sich die Eltern diesbezüglich selber organisieren.

Bütikofer Stefan, Gemeinderat, SP: Die Gemeinde Lyss verfügt zwar nicht über ein eigenes Informationsblatt. Jedoch übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Elternbrief der Pro Juventute. Weiter wird auch die Mütter- und Väterberatung in Lyss von der Gemeinde unterstützt. Somit leistet die Gemeinde Lyss auch in diesen Bereichen ihren Teil.

2019-683

243 011.10 Organisation; Recht/Leitbilder; Reglemente/Verordnungen

Reglement über die Landverwaltung und Flurpolizei der Einwohnergemeinde Lyss

Santschi Samuel, SVP: Der Redner hat am Wochenende die Homepage der Gemeinde Lyss besucht. Dabei hat er folgendes Reglement entdeckt: «Reglement über die Landverwaltung und Flurpolizei der Einwohnergemeinde Lyss», datiert aus dem Jahre 1952. Unter Artikel 6 ist unter anderem auch die Pachtlandvergabe geregelt. Im Jahr 2017 hat die Gemeinde Lyss jedoch ein Pachtlandreglement erstellt. Der Redner möchte wissen, ob dieses Reglement noch gilt oder irrtümlicherweise noch auf der Homepage ist.

Michel Jürg, Gemeinderat, SVP: Der Redner klärt ab, wieso sich das genannte Reglement noch auf der Homepage befindet und wird darüber informieren.



244 230.20 Volkswirtschaft; Standortpromotion; Standortpromotion (Allgemein)

Gemeindeinformationsblatt; Erste Erscheinung und Layout

Meister Katrin, SP: Vor kurzem konnte im Amtsanzeiger gelesen werden, dass der GR beschlossen hat, ein Infoblatt herauszugeben. Dies ist ein altes Anliegen der Fraktion SP/Grüne, welche vor einiger Zeit dazu einen Vorstoss eingereicht hat. Aus diesem Grund ist die Fraktion SP/Grüne sehr darüber erfreut, dass nun ein Gemeindefoblatt geplant ist. Die Rednerin möchte wissen, wann mit der ersten Ausgabe gerechnet werden kann und in welchem Umfang das Infoblatt vorgesehen ist.

Hegg Andreas, Gemeindepräsident, FDP: Das Infoblatt war eine «Zangengeburt». Der GR hat sich dies lange überlegt. Damit nun etwas Gutes und Knackiges entstehen konnte, brauchte der Prozess auch seine Zeit. Der Start ist für das nächste Jahr geplant. Die Ausgabe solle zwei bis dreimal jährlich erscheinen. Das Format wird in der Grösse eines A3 Blattes, ca. 3-4 seitig, gefaltet, entsprechen.

245 241.10 Kultur; Institutionen/Vereine; Vereine

Lysser Aussichtsturm; 10. jähriges Jubiläum

Ammeter Hans, SP: Der Redner hat aus der Zeitung entnommen, dass der Lieblingsturm des Redners Jubiläum feiert. Der Turm war ein Geschenk der Personalwaldkooperation und Bürger an die Einwohner von Lyss. Der Redner hat aber festgestellt, dass bereits wieder Geld gesammelt wird. Der Redner möchte nun wissen, ob die Gemeinde Lyss ebenfalls einen finanziellen Beitrag leistet.

Hegg Andreas, Gemeindepräsident, FDP: Die Gemeinde Lyss hat sich anlässlich der 1000 Jahr Feier im Jahr 2009 an den Kosten für den Bau des Lysser Aussichtsturms beteiligt. Für das 10-jährige Jubiläum ist bisher kein Schreiben eingegangen und es wurde auch kein Geld bezahlt.



246 251.10 Sport; Sportanlässe; Sportanlässe (ausserhalb Lyss)

Empfang Stucki "Chrigu"; Sieger Eidgenössisches Schwingfest Zug; 25.08.2019

Sahli Markus, FDP: Der Redner ergreift die Möglichkeit, um im Namen von zahlreichen Lysser BewohnerInnen der Gemeinde ganz herzlich für das Empfangsfest von Stucki Christian zu danken. Die Gemeinde hat ein super Fest auf die Beine gestellt, was den Redner riesig gefreut hat. Für die Gemeinde Lyss hat es eine riesengrosse Werbung weit über den Kanton Bern hinaus gegeben. Der Redner wurde in der ganzen Schweiz auf das super Fest angesprochen. Ein ähnlicher Effekt hätte auch mit einem Werbebeauftragten nicht erreicht werden können. Besonders gefreut hat sich der Redner darüber, dass vor allem Hegg Andreas, Gemeindepräsident und Strub Daniel, Gemeindeschreiber, in so kurzer Zeit ein solches Fest organisiert haben. Ein besonderer Dank geht an alle HelferInnen aus allen Abteilungen, welche zum Gelingen des Festes beigetragen haben. Alle, welche auch schon einmal ein Fest organisiert haben, wissen, wieviel Engagement benötigt wird. Der Redner ist enorm stolz, in einer Gemeinde zu wohnen, zu leben und zu politisieren, in welcher eine so engagierte Verwaltung und ein Gemeindepräsident tätig ist, die ein solches Fest ermöglichen.

247 082.20 Verkehr; Verkehrskontrolle; Parkplatzbewirtschaftung und -kontrolle

Busswil; Parzelle Nr. 148; Bahnhofstrasse/Rosenweg; Parkieren von Autos auf Gemeindeparkzelle

Eggli Martin, SVP: Mitten in Busswil neben dem Schulhaus befindet sich die schöne «Gfellermatte», welche der Gemeinde gehört. Dahinter befindet sich ein Spielplatz. Bis etwa vor einem Jahr war dort noch eine Hecke. Als Anstösser hat sich der Redner darüber gefreut, dass die Hecke saniert wurde. Weniger gefreut hat sich der Redner darüber, dass die Lücke, wie sie vor der Sanierung war, belassen wurde. Diese Lücke wird nun als Parkplatz benützt. Der Redner möchte wissen, ob diese Lücke auch bewirtschaftet wird.

Michel Jürg, Gemeinderat, SVP: Bisher wurden noch keine Gebühren einkassiert. Fahrzeuge, welche auf Grünflächen parkiert werden, kosten einiges mehr als Fr. 40.00. Der Redner wird die Situation abklären und nach Lösungen suchen, damit keine Fahrzeuge mehr abgestellt werden können. Gegenüber dem Marktplatz entsteht auf dem Vorplatz des neuen Supermarktes eine ähnliche Parkplatz Situation. Es wäre schade, solche Plätze mit Pylonen und Pflocken abzusperren. Die Bevölkerung muss dazu gebracht werden, ihre Autos nicht abzustellen, wo dies verboten ist.

2018-541

248 080.50 Verkehr; Verkehrsplanung; Verkehrssicherheit

Kirchenfeldstrasse; Häubi Kreuzung; gefährliche Verkehrssituation

Clerc Anton, FDP: Der Redner arbeitet seit Juni an der Kreuzung Friedhofweg-Kirchenfeldstrasse. Dort befindet sich ein Fussgängerstreifen. Ab und zu kommt es vor, dass auf der Seite von Presto Pizza Auto's parkiert sind (teilweise auf dem Trottoir) und daher die Übersicht nicht mehr vorhanden ist. Die Auto's sind an dieser Stelle mit 50 km/h unterwegs. Bei der Überquerung schaut sich der Redner mehrmals um, bevor er die Strasse quert. Der Redner findet die Situation gefährlich. Der Redner möchte wissen, ob die Gemeinde davon Kenntnis hat und ob die Möglichkeit besteht, eine Verkehrsberuhigung vorzunehmen, damit die Situation sicherer wird.

Michel Jürg, Gemeinderat, SVP: Der Redner wurde informiert, dass die genannte Verkehrssituation bereits einmal ein Brennthema war. Sicherlich besteht dort Handlungsbedarf.

2019-647

249 080.50 Verkehr; Verkehrsplanung; Verkehrssicherheit

Baubeginn Villa Bernadette; Trottoirabspernung

Clerc Anton, FDP: Der Bau der Villa Bernadette hat begonnen. Das Baufeld wurde mit einem Stellzaun abgesichert. Trotzdem wurde das Trottoir gesperrt. Die Fussgänger müssen vor der alten Kirche links über die Kirchenfeldstrasse bis zu den Abzweigungen Nelkenweg/Tulpenweg und wiederum rechts über die Kirchenfeldstrasse. Die Strasse muss somit zweimal überquert werden. Der Redner möchte wissen, ob es sich um eine gesetzliche Vorgabe handelt und es nötig ist, das Trottoir abzusperren, obwohl das Baufeld abgesichert ist.

Christen Rolf, Gemeinderat, BDP: Die Frage von Clerc Anton, FDP kann nicht abschliessend beantwortet werden. Der offizielle Spatenstich der Villa Bernadette findet, Dienstag, 17.09.2019 statt. Möglicherweise wurde die Sperrung wegen dem Aushub gemacht. Der Redner wird abklären, wieso das Trottoir gesperrt wurde und ob es sich nur um eine temporäre Sperrung handelt. Der Redner wird die Frage an der nächsten Sitzung abschliessend beantworten.

250 082.31 Verkehr; Verkehrskontrolle; Verkehrsüberwachung und -kontrolle

Geschwindigkeitszone; Haldenweg, Föhrenweg, Murgeliweg; Prüfung Tempo 30

Spring Ueli, BDP: Der Redner möchte wissen, was in den Gebieten Haldenweg/Föhrenweg/Murgeliweg gegen eine Prüfung von Tempo 30 spricht. Die Strasse ist in einem schlechten Zustand und es hat viele ältere Personen, welche dort spazieren. Auch viele Personen mit Hunden sind dort unterwegs. Zudem ist es bei der Kurve sehr unübersichtlich. Fast täglich gibt es dort mehrere heikle Situationen.

Michel Jürg, Gemeinderat, SVP: Der Redner klärt die Situation und Möglichkeiten ab.

Mitteilungen; Ratspräsidium

2017-686

251 012.10 Organisation; Behörde; Legislative

P

Ratspräsident; Mitteilungen

Bühler Hans Ulrich, SP: Bitte um Eintragung in der Präsenzliste. Für Christen Manuela, BDP, hat heute die letzte GGR-Sitzung stattgefunden. Christen Manuela wird eine fünfmonatige Reise durch Südamerika antreten und kann aus diesem Grund auch nicht an der Schlussitzung des GGR teilnehmen. Der Redner bedankt sich bereits heute für den Einsatz und das Engagement zugunsten der Gemeinde Lyss und wünscht alles Gute. (Akklamation).

Wie gewohnt, stehen draussen im Biergarten die Tische und Getränke bereit und bieten Gelegenheit für gemeinsame Gespräche.



Grosser Gemeinderat Lyss

Hans Ulrich Bühler
Präsidium

Silvia Wüthrich
Sekretariat

Daniela Marti
Protokoll